

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die Genesis der Völkergesellschaft.

Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft.

Von Fallati.

Dritte und letzte Parallele.

Der Staat und die staatliche Völkergesellschaft.

Die bürgerliche Gesellschaft und die ihr entsprechende Völkergenossenschaft haben auch in ihrer höchsten Ausbildung den Willen vieler Einzelnen zur wesentlichen und einzigen Grundlage. Die Einheit zu welcher sie es bringen, ist die Summe aller einzelnen übereinstimmenden oder die Mehrheit der gleichen, nach Abzug der verschiedenen einzelnen Stimmen. Die Verallgemeinerung des Besonderen in ihnen ist eine vorzugsweise absehend verneinende, die nicht sowohl durch ursprüngliches Setzen eines in sich einigen Allgemeinen, als durch allmähliges Ausstossen des widersprechenden Besonderen zu festerem Halte gelangt. Der Wille aber als innerlich einer, der Geist überhaupt als von Hause aus allgemein, kann eine solche abstracte und nachträgliche Einheit und Allgemeinheit nicht als vollkommenen Ausdruck seines Wesens in der Gesellschaft anerkennen. In der Familie war zwar schon eine innerliche und ursprüngliche Einheit, aber diese kann dem durch die bürgerliche Gesellschaft hindurchgegangenen Willen nicht mehr genügen. Denn dieser hat jetzt nach der Seite des

Geistes hin sich zu entwickeln begonnen und es kann daher die bloss natürliche Einheit des Familienbandes ihn nicht mehr zufriedenstellen. Auch kann ihn, da er sich nun zur vielfachen Bestimmtheit in weiteren Kreisen entfaltet hat, die unaufgeschlossene Enge der Familie nicht mehr befriedigen. Als zum Bewusstseyn der vollen Geltung des Einzelnen gelangt, könnte er sich das Joch der hausväterlichen Herrschaft nicht mehr auflegen lassen. Vielmehr bedarf er jetzt einer geistigen, die Vielheit des Willens und seiner verschiedenen Gestalten in sich vereinigenden, weiten und freien Gestaltung. Er muss zu einer Organisation gelangen, welche vom Mittelpunkte des Willens ausgehend, die Familie und die bürgerliche Gesellschaft in sich aufnehme und dieselben zwar ihrer unbedingten Geltung beraube, aber nur um sie andererseits durch Beziehung auf eine höhere Einheit zu erhöhen. Es müssen die jenen niedrigeren Kreisen zu Grunde liegenden Principien, dort die natürliche und objective Gebundenheit, hier die subjective Freiheit zu einem objectiv-subjectiven, natürlich-freien Bande der Gesellschaft fest und eng verschmolzen werden. Das Daseyn dieses Bandes ist der Staat. Staatlich ist uns demnach jede Gestalt des Willens, jede Form der Gesellschaft in eben dem Grade, in welchem das Streben nach einer solchen organisch-freien Einheit in ihr sich verwirklicht.

Der allgemeinste Ausdruck der staatlichen Einheit, die innere allgemeine Form des wirklichen Staatsorganismus ist die Verfassung. Sie ist der Totalwille des Staates, der unabhängig ist von den einzelnen vielen Willen, daher sie nur durch sich selbst, d. h. auf verfassungsmässigem Wege geändert werden kann. Hierin spricht sich ihre vollkommene Objectivität aus. Hiemit ist aber zugleich gegeben, dass die Verfassung souverän ist: denn vor dem Totalwillen müssen sich sämmtliche Einzelwillen im Staatsleben beugen, wenn anders das Ganze über die Theile herrschen soll.

Als vom Geiste im Gegensatz zur Natur ausgehende Einheit ist ferner die Verfassung wesentlich ideell. Allein diese Idealität darf nicht eine von der wirklichen Welt absehende Ideologie, nicht eine blosse Form seyn. Es strebt ja der so weit entwickelte Wille nicht bloss nach einer vom Geiste gesetzten Einheit, sondern nach einer solchen, welche alle die Verwirklichungen des Willens

aufnehme und vermittle, die derselbe im bisherigen Laufe seiner Entwicklung zu Stande gebracht. Es gilt vor Allem das wirkliche Princip der Einheit in diesen Entwickelungen aufzufinden, denn an die wirkliche Vielheit der Erscheinungen kann die einheitliche Vermittlung nicht anknüpfen; es gilt sich geistig derselben zu bemächtigen, und so aus einem bloss objectiven Bande durch eben diese Bemächtigung ein objectiv-subjectives, ein freies Band der Einheit zu schaffen. Nun ist aber wie wir gesehen haben, das ursprüngliche, vor dem bewussten Streben des Geistes nach Einheit vorhandene Band der Gesellschaft ein natürliches, familiäres, welches von der bürgerlichen Gesellschaft nur verworfen ward, weil sie von ihrem einseitig subjectiven Standpunkte es mit ihren eigenen Anforderungen nicht in Einklang zu setzen wusste. Dem staatlichen Willen, der über diese Einseitigkeit der Subjectivität hinaus ist, steht dieses Hinderniss nicht entgegen. So fasst denn die Verfassung zunächst Fuss auf dem natürlichen Boden der Nationalität, als der geistigen Seite der familiären Einheit der Gesellschaft. Wird aber hiemit eine nationale Verfassung als staatsgemässe bezeichnet, so ist die ausserordentliche Dehnbarkeit des Begriffes der Nationalität, wie sie in der ersten Parallele erörtert worden, nicht aus den Augen zu lassen. Ihr zufolge kann jener Begriff in verschiedenen Zeitaltern und unter verschiedenen Gesichtspuncten ein ganz verschiedener seyn. Sehr kleine Staaten können durch eine gesonderte Nationalität ihrer Bewohner als solche eben so gerechtfertigt seyn, als der Begriff der Nationalität der grössten Ausdehnung von Menschenrassen- und Welttheilstaaten, selbst einem über die Rassen und Welttheile hinausgehenden endlichen Erdstaate nicht entgegensteht. Nur wird freilich eine solche Nationalität nicht eher vorhanden seyn können, als bis eine künstliche Einigung im Bewusstseyn der Völker einer Rasse, höher der verschiedenen Rassen der Menschheit jene feste natürliche Grundlage erlangt haben wird, welcher die wahre Nationalität nicht entbehren kann. Sonach setzt sie eine jahrtausendjährige Verschmelzung des Blutes und eine von Erfindungen im Gebiete der Ortverbindung unendlich weit geförderte Verknüpfung der verschiedenen Völker, Länder und Erdtheile voraus. Da übrigens die Nationalität nur ein naturverwandtes Bewusstseyn, keine rein natürliche Gestalt der

Gesellschaft ist, so versteht es sich von selbst, dass die nationale Verfassung, obwohl den familiären Geist in höherer Weise in sich aufnehmend, doch keineswegs die im Sinne der bürgerlichen Gesellschaft entwickelten einheitlichen Bande ausschliesst, sondern auch diese in nationaler Weise in sich hereinzieht.

Es ist für die Verfassung als ideelle Totalität nicht nothwendig, dass sie äusserlich als Verfassung hervortrete, um überhaupt zu existiren. Allein, wie alle Verwirklichungen des Willens muss auch diese nach einer solchen äusseren Form streben, welche die allgemeine Einheit der staatlichen Idee in jedem besonderen Staate als solche darstelle, und nicht bloss in Einrichtungen vergrabe und aus ihnen erkennen lasse. Der vollendete Staat hat daher geschriebene, öffentliche Verfassungsurkunden, denn das öffentliche Auftreten in der Schrift ist die äussere Wirklichkeit der Idee als solcher.

Da jedoch die Verfassung die Aufgabe hat, die ideelle Totalität des Willens in nationaler Richtung zur Herrschaft im gesellschaftlichen Leben zu bringen, muss sie auch als Gewalt, in äusserlicher Thätigkeit auftreten. Indem sich diese Thätigkeit im Uebertritt in das Gebiet der Wirklichkeit zuerst sich dessen Vielfachheit annähernd spaltet, alsdann rückgreifend auf die geistige Einheit des totalen Willens sich wieder zusammenfasst, entstehen aber drei Gewalten des Staats.

1. Der von seiner Allgemeinheit ausgehende Geist setzt allgemeine Regeln als Norm für die gesellschaftlichen Verhältnisse durch die gesetzgebende Gewalt. Erst der Staat kennt wahre Gesetze und eine Gesetzgebung, indem erst in ihm aus dem Mittelpuncte des staatlichen Willens heraus, d. h. eben im Sinne der Allgemeinheit, die besonderen Kreise des gesellschaftlichen Lebens aus einem ihnen allen gemeinschaftlichen und eben deswegen über ihnen allen stehenden Gesichtspuncte geregelt werden. Gleichwie übrigens im wahren Staate die Verfassung in der Nationalität wurzelt, so macht auch in ihm die Gesetzgebung nicht den Inhalt der Gesetze, sondern findet ihn der Hauptsache nach in der Sitte, dem Gewohnheitsrechte, der Autonomie vor. Diesen Inhalt von ihrem allgemeinen Standpuncte aus zu sondern, zu sichten, zu wägen und ihn, so weit sie ihn diesem noch nicht

gemäss findet, der höheren und allgemeineren Entwickelung näher zu rücken, das ist die Aufgabe der Gesetzgebung.

2. Da die allgemeinen Regeln der Gesetzgebung durch die neben ihnen bestehen bleibenden Willensformen des Interesses, des subjectiven und des objectiven Rechtes der bürgerlichen Gesellschaft, und der höchstens zum corporativen Gesichtspuncte sich erhebenden polizeilichen Bestrebungen beständiger Gefahr der Verletzung und Vernachlässigung ausgesetzt sind und auch immer wieder verletzt oder doch nicht durchgeführt werden, so muss der Staat unablässig bemüht seyn, den Gang der Thatsachen, die Handlungen der Einzelnen auf der Bahn des Gesetzes zu erhalten oder auf dieselbe zu führen. Diess ist das Geschäft der Regierungsgewalt oder der Verwaltung im weiteren Sinne, die mitten in der unendlichen Mannigfaltigkeit des vielgestaltigen Willens die staatliche Einheit im Sinne der Gesetzgebung und Verfassung in ununterbrochener allseitiger Geschäftigkeit festhält. Dass diess nicht ohne staatliche und ständige Werkzeuge, d. h. vom Staate eingesetzte Behörden oder Staatsämter geschehen kann, ist klar; ebenso dass die Regierungsgewalt noch weniger etwas noch nicht Vorhandenes schafft, als die Gesetzgebung. Die gegebenen Felder des gesellschaftlichen Lebens, Interesse, Recht, Polizei im Innern und nach Aussen sind es, welche die Thätigkeit eines Organismus von Justiz-, Polizei-, Militär- und andern Behörden in Anspruch nehmen, die der Idee des einheitlichen Staates gemäss nach oben hin sich centralisiren, so mannigfaltig sie auch nach unten hin sich landschaftlich und fachweise gestalten mögen.

3. Im wahren einheitlichen Staate kann es nun aber nicht zwei gesonderte Gewalten geben, die unvermittelt nebeneinander stehen; diese Vermittlung kann auch nicht eine bloss ideelle in der Verfassung seyn, denn die Gewalten treten in Institutionen verkörpert auf, deren Träger menschliche Individuen, Gesetzgeber und Beamte sind. Die Vermittlung der Gewalten muss daher selbst eine Gewalt, vom Individuum geübt seyn. Diess ist die souveräne Gewalt, welche als Vermittlerin der beiden andern die Gesetzgebung erst für die Regierung belebt, indem sie ihr das Moment der Sanction beifügt, und ebenso die Regierungsgewalt zur eigentlich staatlichen erhebt, indem sie ihren Behörden und Maassregeln den allgemeinen Charakter, die Präsumtion

der Gesetzlichkeit verleiht. So zeigen sich also gesetzgebende und Regierungsgewalt als Gewalten, die im wahren Staate ohne die souveräne Gewalt nicht auftreten können. Diese aber hat als besondere Gewalt nicht bloss Antheil an der Gesetzgebung und Regierung, sondern indem sie beide vermittelt, steht sie zugleich als höhere Gewalt über ihnen beiden. Sie ist die verkörperte Seite der verschmolzenen Einheit der gesetzgebenden und regierenden Gewalt; da nun aber diese beiden zusammen das ganze Streben der Staatsverfassung nach allgemeiner und besonderer Wirklichkeit enthalten, so ist die souveräne Gewalt zugleich die Realität der Verfassung in der Einzelheit, ebendamit die Verwirklichung des Staates als einer sich auf sich beziehenden Ganzheit, oder der Persönlichkeit des Staates. Die souveräne Gewalt ist also die reale Souveränetät des Staates; ihr individueller Träger, dessen die reale Souveränetät bedarf, um als solche zur thätigen Erscheinung in der Menschenwelt zu kommen, ist der reale Souverän oder Herrscher. Die Verfassung war die ideelle Souveränetät, deren ruhender unmittelbarer Träger, als einer ideellen, die Verfassungsurkunde war. Weil aber die reale Souveränetät nichts anderes ist, als die thätige Veräusserlichung der ideellen, so versteht sich von selbst, dass sie nicht länger souverän bleibt, als sie verfassungsmässig ist. Die reale Souveränetät des Souveräns abgeleitete, die ideelle der Verfassung ursprüngliche Souveränetät zu nennen, ist daher ein nicht unangemessener Sprachgebrauch.

Alles diess ist nun freilich sehr kurz hingeworfen, allein es dürfte genügen, um das Folgende verständlich zu machen. Hiezu wird insbesondere nothwendig seyn, dass die Bedeutung der realen Souveränetät als der Spitze des wirklichen Staates zugegeben werde. Die Stellung des Herrschers gegenüber der Menge der Staatsbürger, sein Verhältniss zur Verfassung, Gesetzgebung, Regierung erscheint hiemit als der Punkt um den zuletzt Alles in der Bildung des Staates sich dreht. Die Verschiedenheit in den Verhältnissen der herrschenden Gewalt überhaupt, die grössere oder geringere Annäherung dieser Verhältnisse zu dem durch das Wesen der staatlichen Einheit geforderten Verhältniss ist das Kennzeichen der niedrigeren oder höheren Entwicklung des Staates.

Was nun aber, indem wir uns dem Streben des Willens

nach staatlicher Einheit, soweit es unser Zweck erheischt, näher zuwenden, unsere Aufmerksamkeit zunächst in Anspruch nehmen muss, ist der Umstand, dass der Wille nicht bloss nach Vollendung der bürgerlich-gesellschaftlichen Entwicklung in der Corporation, sondern dass er vom Beginne seiner Verwirklichung an in der Familie wie in der bürgerlichen Gesellschaft unausgesetzt jene staatliche Einheit sucht, die er im Staate erst wirklich erreicht. Dass diess so seyn müsse, und auch in der Entwickelung der Völkergesellschaft, ehe sie zur eigentlich staatlichen wird, nicht anders seyn könne, folgt aus dem schon in der zweiten Parallele häufig angewandten Grundsatz, dass das Wesentliche der verschiedenen Stufen der Willensentwicklung, weil diese zugleich Seiten des Willens sind, auf jeder Stufe, obwohl mit verschiedenem Gewicht, sich geltend zu machen habe.

Ich verweile mit Vorliebe einen Augenblick bei diesem nicht neuen, allein keineswegs genug anerkannten und ausgebeuteten Satze, weil ich der Ueberzeugung bin, dass er nicht nur für die Wissenschaft sehr fruchtbar, sondern auch für das Leben von grösster Bedeutung ist. Practisch genommen ist er durch und durch aller ausschliesslichen Unduldsamkeit feind. Nach ihm muss in jeder Zeit und jedem Erscheinungskreise sich der herrschenden Idee Unangemessenes nothwendig vorfinden, und hat entweder als Bodensatz früherer Entwicklung, aus welcher die gegenwärtige sich ausgeschieden, oder als Keim zukünftiger seine relative Berechtigung. Kann, wer von ihm durchdrungen ist, der thörichten Hoffnung auf absolute Herrschaft eines einzigen Princips für alle Zeiten und alle Verhältnisse der Menschen sich hingeben? Muss vor ihm nicht jene engherzige Selbstüberschätzung einseitiger Richtungen, die den besonnenen Fortschritt hindert, jene Vernachlässigung von tausend werthvollen Kleinoden zurückweichen, wie letztere jede Zeit hegt, obwohl zeitweise die Masse der Mitlebenden sie nicht beachtet? Wer von diesem Satze überzeugt ist, der wird zwar, sofern es ihm gegeben, vor Allem das fördern, was er als eigentlichen Kern des Trachtens seiner Zeit erkennt, hat ihm aber äusseres Schicksal oder innerer Beruf seinen Platz ausserhalb der Hauptströmung angewiesen, so wird er dem nachstreben, was ihm als wirkliches Ziel der Entwicklungsstufe seines Wirkungskreises im Verhältniss zur Zeit und ihren

übrigen gegebenen Richtungen erscheint. Allein eben weil er in dem jener Zeit und dieser Stufe Angemessenen nicht das unbedingt Vernünftige sieht, wird er auch nicht alles seitwärts Liegende als das Unvernünftige verfolgen. Damit ist schon gesagt, dass zwar Duldsamkeit, aber nicht Gleichgültigkeit eine Folge jenes Glaubens ist. Die Bevorzugung Einer Richtung widerspricht nicht nur demselben nicht, sondern indem er auf dem Grundsatze allmähliger Heranbildung der Menschheit beruht, setzt er vielmehr die vorzugsweise Unterstützung des Zeitgemässen voraus. Gebaut auf die Gewohnheit einer beständigen, historisch-philosophischen Abwägung des lebendigen Zusammenhangs der Gegenwart und Zukunft, gibt er zugleich grössere Bürgschaft das wirklich Zeitgemässe nicht zu verfehlen, als irgend welche rein erfahrungsmässige, bloss die Gegenwart beachtende, oder irgend eine absolut ideale, ein unveränderliches Musterbild vor Augen tragende Lebensansicht je zu gewähren vermag. Ich stehe daher nicht an, die Weltansicht, auf welcher unsere ganze Auseinandersetzung ruht, eine eben so practische als sittliche zu nennen. Solche Wichtigkeit derselben darf ich hier freilich nur im Vorbeistreifen erwähnen, um so mehr als ich am Schlusse noch einmal darauf zurückzukommen veranlasst seyn werde. Wie sehr aber dieser Grundsatz im Gebiete der Wissenschaft einseitigen und engen Theorieen in den Weg tritt, welche um eines angeblich allein vernünftigen Princips willen ganze Reihen von Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart als unsinnig oder unwürdig verwerfen, und wie sich nach ihm die reiche Mannigfaltigkeit des Lebens mit der Strenge des Systems einigt: diess darzuthun ist vielleicht Nichts geeigneter, als gerade die genaue Nachweisung des thätigen Vorhandenseyns eines eigentlich staatlichen Princips auf allen niedrigeren Bildungsstufen der Gesellschaft und die Darlegung der Formen, welche dieses Princip je nach dem Einfluss der niedrigeren Richtung der einzelnen Stufe, so zu sagen unter dem Widerstande des Mediums, welches dessen Atmosphäre ihm darbietet, anzunehmen genöthigt wird.

Dass im Allgemeinen jeder in sich organisch abgeschlossene Kreis der Gesellschaft eine gewisse Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, eine Art von Souveränetät in seiner Weise hat und haben muss, wird jedermann zugeben. Die lebendige Einheit,

welche einen solchen Kreis zusammenhält, bringt diess nothwendig mit sich. Jede Familie hat ihre innere allgemeine Ordnung, eine Regel des Familienlebens in allen seinen Beziehungen. Im Begriff der Familie wurzelnd ist eine solche Familienverfassung bei verschiedenen Familien im Wesen die nämliche und weicht als Familienverfassung von der Einrichtung anderer Vereine in der Gesellschaft wesentlich ab. Aus jener gemeinsamen Wurzel erwachsen nun zwar für die einzelnen Familien je nach ihren verschiedenen Verhältnissen verschieden gestaltete Familienverfassungen: in dieser herrscht z. B. der Grundsatz strenger Unterwürfigkeit, in jener mehr Gleichheit und Freiheit; dort scharfe Sonderung der Güter, hier Gemeinschaft des Besitzthums. Allein überall gehen die allgemeineren Anordnungen, die Gesetzgebung vom Hausvater allein oder den Eltern gemeinschaftlich aus, und eben so ist die Verwaltung: die innere Rechtspflege, insbesondere die Strafgewalt, die polizeiliche Aufrechthaltung der Ruhe, die thätige Sorge für Nahrung und Gesundheit, die Erziehung und der Unterricht, die Verwaltung des Vermögens, die Vertretung der ganzen Familie im Guten und Bösen in die Hände der Eltern vorzüglich des Vaters, welcher zugleich der reale Souverän ist, gelegt. Auf ähnliche Weise finden wir eine Andeutung staatlicher lebendiger Einheit in den Organismen der bürgerlichen Gesellschaft, und zwar um so mehr, je höher sie entwickelt und je mehr sie eben deswegen in sich abgeschlossen sind. Allein die Corporation ist hiemit so wenig als die Familie dem Staate gleichgestellt. Dadurch, dass die Familie in der bürgerlichen Gesellschaft durch ein Familienrecht geregelt wird, welches auch Sonderinteressen der einzelnen Familienglieder voraussetzt, hört sie nicht auf, ihrem inneren Wesen nach auf der Pietät zu beruhen, die kein Privatinteresse, kein Recht kennt. Diess Wesen soll vom Rechte der bürgerlichen Gesellschaft nicht vernichtet werden: im Gegentheil, es beugt sich das Recht nach dem Geiste der Familie und hat seinen bezeichnenden Inhalt als Familienrecht in diesem. Nur weil überhaupt der Menschenwille Interesse und Recht wesentlich in sich trägt, und daher auch im Gebiete der Pietät zu Tage treiben muss, treten sie auch in der Familie auf, und zwar um so mehr, je mehr die Menschen nicht mehr allein auf dem familiären Standpunkte stehen. Mit der Ausbildung

des Familienrechtes wird also die Familie nicht zur Corporation. So wird sie dann aber auch nicht dadurch zum Staate, dass in ihr die staatliche Thätigkeit selbst in der Form des Rechtes, die, wenn überhaupt einmal gewonnen, nicht mehr verlassen wird, hervortritt. Diess ist so einleuchtend, dass es kaum noch der Bemerkung bedarf, dass der enge Kreis der Familie, die Unpersönlichkeit der Kinder, die Einfachheit der Verhältnisse, die Unmöglichkeit einer freieren und weiteren Entwicklung der Gebiete des Interesse und des Rechtes, die Familie ganz ungeeignet für den Willen macht, sich in ihr als Totalität zu verwirklichen. Viel zweifelhafter ist es, ob nicht die Corporation weit genug sey, zum wirklichen Staate zu werden. Die Geschichte weist Gemeinden auf, welche Niemand ansteht, Staaten zu nennen. Diess kommt zum Theil allerdings daher, weil der Sprachgebrauch jede staatliche Entwicklung auf einer gewissen Stufe schon Staat nennt, ohne darunter den eigentlichen Staat, die höchste staatliche Entwicklung zu meinen, und weil es denkbar ist und sich zugetragen hat, dass ein sehr hoher Grad solcher Entwicklung in einzelnen Organismen der bürgerlichen Gesellschaft erreicht worden ist. Allein ich möchte nicht behaupten, es komme nur daher, und es könne ein wirklicher Staat im strengen Sinne gar nicht in demselben Umkreise sich bilden, den früher eine wirkliche Corporation einnahm, sofern Einheit des Blutes und Gebietes oder überhaupt eine wahrhaft nationale Grenze im Sinne der Erörterungen der ersten Parallele sie als Ganzes abschliesst. Doch behaupte ich keineswegs, dass die Corporation, sobald in ihr Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung unterschieden werden könne, auch Staat sey. Obgleich sie nämlich als Corporation nicht wie die Familie wegen ihrer Enge und unentwickelten Organisation ungeeignet ist, Staat zu werden, so ist sie doch, so lange sie das subjectiv egoistische Princip zur Grundlage ihrer Gestaltung hat, eben dieses unstaatlichen Wesens wegen unfähig, wahrer Staat zu seyn, möge sie auch die staatliche Form sich anzueignen versuchen. Ja, es liegt in jener ihrer Eigenthümlichkeit ein Hinderniss für sie, wahrhafter Staat zu seyn, welches die Familie nicht hat: der Mangel an innerer, vom verschiedenen Willen der Einzelnen unabhängiger Einheit. Kurz zusammengefasst lässt sich also sagen: In der Familie, wie in der bürgerlichen

Gesellschaft finden sich Vorbildungen staatlicher Einheit, allein sie können in der ersten wegen der zu einseitig natürlichen, unaufgeschlossenen Enge ihres Wesens, in der letzten wegen der allzu subjectiven und mitteflüchtigen Richtung des Willens nicht zu der freien und vollendeten Einheit gelangen, welche die über diese beiden Gebiete hinausgeschrittene Entwicklung des Willens im Staate in Anspruch nimmt.

Familie und bürgerliche Gesellschaft, obwohl beide wegen ihres Wesens für ungeeignet erklärt, ohne Veränderung dieses Wesens zum Staate zu werden, sind dennoch im Bisherigen nicht als hiezu in gleicher Weise ungeeignet aufgefasst. Es ergab sich vielmehr die eigentliche Familie als ganz unpassend zu jeder staatlichen Entwicklung, welche irgend den Namen eines Staates ansprechen könnte. Für die einzelne Corporation wurde die Möglichkeit einer staatlichen Entwicklung bis zu einem gewissen Grade, selbst unter Voraussetzung der Beibehaltung ihres bürgerlich-gesellschaftlichen Grundwesens zugegeben. Wie ist es denn nun aber mit der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, die aus vielen Einzelnen, vielen Familien, vielen Corporationen besteht? wie verhält sich zu diesem grossen Kreise das Streben des Willens, zu einer staatlichen Einheit zu gelangen?

Die bürgerliche Gesellschaft, und eben so die Völkergenossenschaft ist von unbestimmtem Umfang. Wo irgend Einzelne oder Familien oder Körperschaften, Bundesstaaten oder Einzelstaaten oder Staatenbünde, in Beziehung auf ihr Interesse, Recht und Wohl in Berührung treten, da ist sie sogleich vorhanden. Sie erstreckt sich über die Welttheile und über die Meere hinaus, welche die Welttheile scheiden. Sie ist für die Einzelnen ausserhalb der Familie, für die Staaten ausserhalb des Bundesstaats der allgemeine Tummelplatz der Willensäusserung. Verschiedene bürgerliche Gesellschaften gibt es auf der Erde nur, sofern es überhaupt noch Kreise von Menschen gibt, die mit einander in gar keinem Verkehr stehen. Ist dieser Verkehr angeknüpft, so treten erst die Einzelnen, bald die grösseren Kreise, denen sie angehören, in ein Verhältniss einer und derselben bürgerlichen Gesellschaft oder Völkergenossenschaft. Den Kreis

derselben immer weiter auszudehnen treibt unablässig das Interesse, in dem ja vor Allem die bürgerliche Gesellschaft wurzelt, und immer rascher nähert sich der Welthandel dem Ziele, die Bewohner unseres ganzen Planeten, unmittelbar und individuell durch Handelsverbindungen, mittelbar und genossenschaftlich durch Handels- und Schifffahrtsverträge in einen und denselben gesellschaftlichen Kreis zu vereinigen.

Diess ganze, weite, zuletzt nur durch die Grenze der Erdkugel beschränkte Gebiet des gesammten Menschengeschlechts, soweit diese in jeder Zeit in Verkehr getreten ist, steht dem nach staatlicher Einheit strebenden Willen offen. Der auf dem Grundsatze der bürgerlichen Gesellschaft und Völkergenossenschaft zu erreichende Organismus der Corporation und des Staatenbunds ist ihm einerseits an Ausdehnung zu beschränkt, zu particulär, andererseits in Beziehung auf den Zusammenhalt zu wenig objectiv einig. Beide Mängel nun möchte er in einer neuen Gestaltung vermeiden — ein schwieriges Bestreben, dessen Verwirklichung jedenfalls erst nach langen Versuchen dem Geiste gelingen kann.

Der Gang und die Art dieser Versuche kann jedoch im Wesentlichen so wenig willkürlich seyn, als die Laufbahn des Willens überhaupt eine willkürliche ist; die allgemeinen Gesetze der Entwicklung des Willens müssen auch hier für seine Richtung massgebend seyn. Wer nun nicht mit allzuflüchtigem Auge die menschlichen Dinge betrachtet, dem kann es nicht entgehen, wie regelmässig neue Erscheinungen erst in den alten Formen älterer Verhältnisse sich bemerklich machen, ehe sie mit der aus ihrem Wesen selbst herausgebildeten Gestalt ins Leben treten. Diess ist im ganzen Reiche des Geistes, nicht bloss des Willens der Fall.

Es hat diess nicht bloss den äusserlichen Grund, dass die Menge nicht annimmt, was ihr in ungewöhnlicher Weise sich aufdrängt; dass, wer in die Gesellschaft aufgenommen seyn will, nicht bloss gekleidet, sondern zeitüblich gekleidet seyn muss. Vielmehr bringt es das Gesetz der stufenweisen Herausbildung der einzelnen Seiten des Geistes, das im Kleinen wie im Grossen wirksam ist, von selbst so mit sich. Eine im Geiste vorhandene, aber noch unreife Idee, weil die Stufe der Bildung, welcher sie in ihrer Reife angehört, überhaupt dem Geiste noch in der Zukunft

seiner Erscheinung liegt, steht bis sie reif ist, nothwendig hinter und unter den zur Zeit herrschenden Erscheinungen. Dass diese das Gesetz in ihrem Geiste machen, versteht sich von selbst: dadurch eben beweisen sie sich als zeitbeherrschende Erscheinungen, dass sie diess thun. Nun liegt es aber in der Voraussetzung einer fortschreitenden Entwicklung, dass sie aufhören müssen zu herrschen, um der Verwirklichung anderer höherer Ideen den ersten Platz einzuräumen. Diesen werden die Arme in demselben Verhältniss frei, als die Kraft der Arme der bisherigen Herrscher erlahmt, und in Wechselwirkung werden diese schwächer, je mehr jene erstarken. Es ist nur zum Theil ein Zwang, der das aufkeimende Neue nicht auf einmal selbstständig werden lässt, es ist andererseits eben so sehr die mangelnde Kraft der Selbstständigkeit, welche noch eines Haltes bedarf. Im Anfang der Entwicklung des Neuen herrscht die letzte Ursache vor, immer mehr tritt dann im Verlaufe der Zeit die erste ein. Der sich selbst darbietende Halt nun aber für, der kräftigste Zwang gegen die Entwicklung der unreifen Ideen ist die Form der vorhandenen, die gegenwärtige Art und Weise der Erscheinung. Ist im Geist, insbesondere im Willen der Trieb sich zu verwirklichen auch dann schon thätig, wenn jener in irgend einer Beziehung noch unklar und unfertig ist, so kann er auch nicht klare und fertige Erscheinungen hervorbringen. Hier ist nun ein Doppeltes möglich. Entweder ist man sich der wesentlichen Neuheit seiner Ideen bewusst, oder man hält sie nur für Verbesserungen der alten herrschenden Idee, auf deren Boden man noch zu stehen meint. Diess letzte ist, wo ein solches Missverständniss überhaupt eintreten kann, der erste und naturgemässe Uebergang. Derselbe führt aber freilich oft erst sehr spät und nach wiederholtem Misslingen weiter, indem sich die Unverträglichkeit der auf verschiedene Grundsätze gebauten Massregeln durch die Gewalt der Natur der Sache practisch herausstellt. Die Erkenntniss der wesentlichen Neuheit des Gewollten kann nun nicht mehr ausbleiben. Die Möglichkeiten sind hier abermals mehrfach. Entweder ist die Herrschaft der alten Ideen noch so überwiegend, dass die auf den neuen beruhenden Versuchen als Verirrungen verlassen werden, oder es ist mit der Erkenntniss der Neuheit dieser Gedanken auch ihre Nothwendigkeit erkannt worden. Hier

tritt dann die endlich entscheidende Frage auf: ob ihre Ausführung für die Gegenwart, ob erst für die Zukunft nothwendig sey? Man kann nicht von vorne herein behaupten, dass es überhaupt unmöglich und unvernünftig sey, neue Ideen sogleich ihrem ganzen Wesen nach, also auch in der ihnen entsprechenden Form zur Verwirklichung zu bringen. Es hängt diess vielmehr ganz von der Stärke und Raschheit der erwachten Ueberzeugung, von ihrer Trefflichkeit im Gegensatze zu der Verwerflichkeit des Alten in einem bestimmten Kreise und von der Zweckmässigkeit eines schnellen Wechsels nach der Natur der besonderen Verhältnisse ab. Beispiele gerechtfertigter, im guten Sinne revolutionärer Aenderungen geben aus unserer Zeit die Mässigkeitsbewegung, die englische Postreform. In der Regel jedoch sind so schnelle Uebergänge, wie das Ende des vorigen Jahrhunderts sie allzusehr begünstigte, widernatürlich und unzweckmässig und rächen sich durch Rückfälle und Hemmung der Entwicklung. Denn eben indem die Ideen sich verwirklichen und je mehr sie es thun und zur Herrschaft gelangen, desto inniger durchdringen sie die Verhältnisse und in desto weiterem Kreise bilden sie die Gestalt des gegenwärtigen Lebens. In dieser wurzeln die Gewohnheiten der gegenwärtigen Generation und fesseln Geist und Körper. Es ist daher in der Regel nicht nur klug, sondern weise und im vernünftigen Sinne nothwendig, die als neu erkannten Ideen nur als für die Zukunft nothwendige zu betrachten, das heisst, sie nur allmählig, nicht auf einmal verwirklichen zu wollen. Was ist aber damit Anderes gesagt, als dass man in der Form der vorhandenen Einrichtungen allmählig einen neuen Inhalt ins Leben führe, der dann fortschreitend auch die alte Form nicht mehr duldet, bis er endlich so mächtige Anerkennung sich verschafft, dass jene wie von selbst zerbricht und eine diesem Inhalt eigenthümliche neue Form als unabweislich geforderte ins Leben tritt? Die Uebung dieser Erkenntniss im Staatsleben ist namentlich characteristisch für die englische Politik; ins Uebermass steigert sie der strenge Tory. Nun ist aber klar, dass das Einpassen eines neuen Inhalts in eine alte ihm wesentlich unangemessene, daher jedenfalls, wenn auch anfänglich wenig, zu ändernde Form, und der hiemit beginnende Uebergang dieser Form in eine neue — Zwischenformen erzeugt, welche der alten

oder der neuen Form gerade um so viel näher stehen müssen, als die alten oder die neuen Ideen, welche jenen Formen zu Grunde liegen, im thätigen Bewusstseyn der Zeit vorherrschen. Diess Alles sind im Grunde bekannte Dinge, und ich würde Anstand nehmen, sie hier zu wiederholen, wenn ich nicht hoffen müsste, der folgenden Ausführung um so mehr Anerkennung zu verschaffen, je mehr von Anfang an dem Leser gegenwärtig wäre, dass sie nur die Folge und Anwendung in weiten Kreisen anerkannter Grundsätze sey. Kann doch der Philosophie nichts Erwünschteres begegnen, als wenn ihr die Vordersätze als altbekannt zugegeben werden, aus welchen sie ihre Schlüsse zieht.

Auf der Stufe der bürgerlichen Gesellschaft liegen dem Willen noch keine andern Formen gesellschaftlicher Einheit vor, als einerseits die Familie, andererseits die Gestaltungen der bürgerlichen Gesellschaft; dort eine der Natur und der Liebe, hier eine dem Verstande und dem Eigennutz entstammende Form. Das junge Streben nach staatlicher Einheit, selbst noch in seinem Wesen unentwickelt und so lange die Menschen auf der Stufe der bürgerlichen Gesellschaft stehen, seiner selbst als einer von dem Streben nach familiärer und bürgerlich - gesellschaftlicher Einheit wesentlich verschiedenen Richtung nicht bewusst — kann zunächst nur in der Doppelform der zuletzt genannten Einheit erscheinen. Dem allgemeinen Gange der Willensentwicklung gemäss ist es zuerst die natürliche und im dunklen Gefühl ruhende Form der Familie, die er ausdehnt und über weitere Kreise der bürgerlichen Gesellschaft zu spannen sucht. Dann erst, indem sich diess als ungenügend beweist, geräth er auf den Versuch die engeren Bande der bürgerlichen Gesellschaft selbst um ihre weiteren, über die Corporation hinausgehenden Gebiete herumzuführen. Allein die familiäre und die particulär gesellschaftliche Basis lassen sich nicht wie die carthagische Kuhhaut durch mechanisches Zerschneiden in ein weit umfassendes Band der Gesellschaft umschaffen. Der Wille wird durch die Unangemessenheit der Mittel, die er um seinen Zweck zu erreichen anwendet, aus diesen staatlichen Formen hinausgetrieben, so lange bis er endlich in der Form des eigentlichen Staats zur Ruhe kommt. Diess geschieht nicht eher als bis die bürgerliche Gesellschaft in ihrer eignen Entwicklung durch Interesse, Recht und Polizei, und

unter dem die Vollendung beschleunigenden Einflusse jener die staatliche Einheit erstrebenden Versuche zum Bewusstseyn des Staats als einer dritten von den bisherigen wesentlich verschiedenen Gestalt des Willens gelangt. Dann erst gewinnt der staatliche Wille als Staatswille die entsprechende Form des wirklichen Staates. Jene staatlichen Formen der bürgerlichen Gesellschaft und diese Form des wirklichen Staates sind nun aber nichts anderes, als was man Staatsformen zu nennen pflegt. Hieraus ergeben sich von selbst zweierlei Arten von Staatsformen oder von Staaten: uneigentliche und eigentliche; indem aber die ersteren wieder theils familiäre, theils bürgerlich-gesellschaftliche im engeren Sinne sind (denn im weiteren Sinn sind alle uneigentlichen Staaten und Staatsformen bürgerlich-gesellschaftlich) erhält man drei Arten: familiäre, bürgerlich-gesellschaftliche und staatliche Staatsformen. Die weitere Aufgabe ist nun, zu untersuchen, wie die hauptsächlichen einzelnen Staatsformen in diese Fächer sich einordnen, und die Anwendung davon auf die Verhältnisse der Völkergesellschaft zu machen. Zu verwundern übrigens ist, dass Hegel auch nicht im innern Staatsrechte der Lehre von den Staatsformen eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet und namentlich die durch seine Unterscheidung der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates eigentlich schon gegebene Entwicklung der Staatsformen nicht einmal angedeutet hat.

A. Die familiäre Staatsform entsteht in jenen Kindheitstagen der Gesellschaft, da der Familiengeist, trotz der schon sich bildenden Interessen und der Rechts- und polizeilichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft noch so mächtig ist, dass er den Mitgliedern der Gesellschaft nicht nur als ein Band in den einzelnen Familien, sondern als Band der Gesellschaft überhaupt erscheint. Davon, dass ihm hiemit eine unangemessene Ausdehnung gegeben werde, und dass es eigentlich eine weit freiere und höhere Einheit, als die der Familie, eine staatliche Einheit sey, welche der Geist in der Ausdehnung jenes Bandes erstrebt, ist im Anfang dieser Stufe nur eine leise Ahnung vorhanden. Diese erwacht um so weniger zur Klarheit, je mehr in der That das Familienband in der Abstammung eine weit über die einzelne Familie hinausgehende einigende Grundlage hat. Denn die Blutes-

einheit, die durch die Familien der Söhne, Enkel und Urenkel hinunter allmählig zahlreiche Massen knüpft, ist ja nichts Anderes, als die wesentlichste Basis der familiären Einigung.

1. So lange das Bewusstseyn der gemeinsamen Abstammung in einem Kreise der bürgerlichen Gesellschaft andern Kreisen gegenüber wach ist, tritt dieser Kreis als Stamm auf. Der Stamm als weitere Familie ist das eigentliche Gebiet der familiären Staatsform. Die väterliche Gewalt ist in ihm als Ausdruck des thätigen Totalwillens beibehalten; die väterliche Souveränität ist in den Händen des Patriarchen. Diess ist der patriarchalische Staat.

2. Je mehr aber der Stamm sich ausdehnt und dadurch den Character der enggeschlossenen Familie verliert, je mehr mit dem Bewusstseyn der nahen Verwandtschaft auch die natürliche Ehrfurcht vor dem Stammeshaupte sich verliert, je mehr zugleich die selbstsüchtigen Strebungen der Einzelnen an Stärke gewinnen, die in diesen frühen Bildungszeiten der bürgerlichen Gesellschaft noch wenig durch ein Gesammtinteresse, ein objectives Recht, eine vermittelnde Polizei gebrochen werden, desto schärfer tritt die Unangemessenheit der patriarchalischen Staatsform hervor. Die hausväterliche Gewalt erweist sich als zu schwach gegen die Angriffe des Egoismus, die bürgerliche Gesellschaft ist selbst noch nicht einmal bis zu einigermassen genügender Bändigung ihrer Elemente gelangt; denn noch herrscht in ihr Privatinteresse und subjectives Recht vor. Man kann also auf diesem Standpuncte noch nicht darauf kommen, in der zwiespältigen Welt der bürgerlichen Gesellschaft das Princip der staatlichen Einheit zu suchen, deren Bedürfniss man fühlt. Man kann es immer nur noch in der Familie finden wollen, eine andere Einheit als die familiäre kennt man ja noch nicht. Hat sich aber die eigentlich familiäre väterliche Gewalt des Patriarchen als ungenügend erwiesen, so muss man nach anderen Elementen der familiären Einheit sich umsehen, ob diese nicht grössere Gewähr der Herrschaft leisten. Diese Elemente können nun an sich nicht mehr Gewähr leisten, als die väterliche Gewalt, welche eben die ihnen entsprechende Gewalt ist. Man kann daher ohne eine Ueberschreitung, eine Uebersteigerung derselben nicht zum Ziele gelangen. Was in der Familie selbst entschiedener Missbrauch seyn würde, wird hier zur Noth-

wendigkeit. Dahin führt überall dieser ganze Entwicklungsgang, der in alten Formen neue Wesenheiten zur entsprechenden Geltung bringen will. So bilden sich dann Abarten der patriarchalischen Staatsform — Parekbasen, wie Aristoteles sie treffend nennt. Es sind aber zwei Seiten, nach welchen hin die Elemente der familiären Gewalt übersteigert werden können.

a. Einmal kann diess stattfinden nach der Seite der Natur. Die unwiderstehliche Nothwendigkeit des natürlichen Bandes der Abstammung, in dem der nicht abzuwehrende Vorzug des Stammvaters vor seiner Nachkommenschaft begründet ist, die ihm das Leben verdankt, wird auf die strengste Weise ausgelegt, mit gänzlicher Vernachlässigung der Anforderungen der Pietät. Jene Entartung der väterlichen Gewalt nach der Seite der Hausherrlichkeit, welche es im altrömischen Rechte zweifelhaft lassen konnte, ob die patria potestas nicht bloss ein imperium sondern ein dominium sey, tritt hier in weiterem Kreise ins Leben und bildet die Staatsform der Despotie. Sie verbindet mit der Kraft der zwingenden Naturnothwendigkeit für den Beherrschten zugleich die unbeschränkte Willkür des Herrschers, der in ihr allein, obwohl nur in natürlicher Weise, frei ist.

b. Nicht minder kann aber auch nach der Seite des Geistes, was in der Familie so viel heisst als nach Seite der Pietät, durch einseitige Aufblasung eines Elementes der Familie der Versuch einer die Mängel des patriarchalischen Staats vermeidenden Staatsform gemacht werden. Die Pietät, welche man in der Familie selbst findet, genügt nicht zum Halt der Gesellschaft. Diess ist im patriarchalischen Staat schon klar geworden. Da nun aber die kindliche Pietät die höchste ist, welche in irdischen Kreisen sich findet, so führt die Forderung einer noch kräftigeren Pietät unmittelbar in das Gebiet der Religion hinüber, und setzt den Mittelpunkt der Gesellschaft in ein überirdisches Jenseits. Es bleibt nichts übrig als von der Pietät gegen Gott die Gewähr der Unterjochung der widerstrebenden Selbstsucht und der Einheit der Gesellschaft zu erwarten. So entsteht die Theocratie. Von der Selbstsucht ist aber Liebe nicht zu gewärtigen, daher die Pietät hier nicht sowohl als Liebe, denn als Furcht Gottes, Gott selbst als der strenge Herr, der Gott des Zorns und der Strafe aufgefasst wird. Dass er zunächst Volks- oder Stammesgott ist,

knüpft sich von selbst an den Ursprung dieser Staatsform aus der patriarchalischen und stellt sie vollends in den Kreis der familiären Staatsformen. Diess letzte Moment sollte nicht von denen übersehen werden, welchen diese Auffassung und Stellung der Theocratie auf den ersten Blick auffallen möchte.

So entwickeln sich in der Gesellschaft der Einzelnen die drei familiären Staatsformen, eine regelmässige und zwei Parekbasen: alle drei, obwohl historisch in die neueste Zeit herunterragend, ihrem Wesen nach den Anfängen der Gesellschaft, daher zumeist dem Alterthum angehörig. Die entsprechende Entwicklung in der Völkergesellschaft scheint mir nun folgende zu seyn.

Wenn der Bundesstaat, wie wir voraussetzen, der Familie entspricht, so ist es, der in der ersten Parallele aufgestellten Theorie zufolge, die gebrochene Nationalität, welche der untersten staatlichen Form der Völkergesellschaft als Grundlage dienen muss. Verschiedene Stämme, welche weder äussere gemeinschaftliche Bande ihres Wesens noch inneres Gemeingefühl in einem entsprechenden Grade besitzen, um auch nur als Theile einer Nation im weiteren Sinne betrachtet werden zu können, die im Bundesstaate eine befriedigende Einheit fände, — Stämme, aus welchen aber andererseits ebensowenig das Gefühl gemeinsamer Abstammung oder ähnlicher Sitte und Richtung, überhaupt die Bedingungen einer natürlichen Einheit nicht so sehr verschwunden sind, dass sie es zufrieden seyn könnten, als von einander unabhängige, fremde, selbstständige Staaten nebeneinander zu stehen: — in welches Verhältniss sollen sie, werden sie treten? Am nächsten liegt es ihnen, die einzige staatliche Form der völkergesellschaftlichen Einheit, die sie bis dahin kennen, und auf deren Boden sie sich wenigstens noch einigermassen heimisch fühlen, den nationalen Bundesstaat, der nur durch seine enge Geschlossenheit ihnen unbequem ist, zu erweitern, und dadurch der rohen Gespaltenheit der Völkergenossenschaft auf ihren untern Stufen zu entfliehen. So entsteht eine dem patriarchalischen Staat entsprechende staatliche Form der Völkergenossenschaft, welche man Bundesgenossenstaat nennen könnte, um auf die Verwandtschaft mit dem Bundesstaate und zugleich auf die Erweiterung desselben im Gebiete der Völkergenossenschaft hinzuweisen.

Nur ist hiebei nicht an ein von der Nationalität ganz absehendes sogenanntes Föderativsystem, im Sinne von Gravitations- oder Principatsystem zu denken. Hier ist lediglich eine Uebergangsform gemeint, die vom Bundesstaate durch nichts als ihre übermässige Ausdehnung, und die daraus folgende grössere Haltlosigkeit und Unvollkommenheit verschieden ist. Man pflegt sie daher gewöhnlich gar nicht als eine besondere Gestaltung der Völkergesellschaft zu erwähnen, weil sie weder der Sache noch der Zeit nach dazu kommt sich rein auszuprägen.

Nothwendig ist sie aus denselben Gründen wie der ihr entsprechende patriarchalische Staat um so ungeeigneter, je weiter sie ausgedehnt wird, und je schärfer die Verschiedenheiten in der Nationalität der einzelnen Bundesgenossenstaaten hervortreten. Sie ist durchaus keiner langen Dauer fähig, weil, wenn die nationalen Bande einmal bis zu dem Grade gelockert sind, welcher den Bundesstaat nicht mehr ertragen lässt, sie sich rasch vollends lösen, so dass irgend eine andere staatliche Form der Einheit zu Erhaltung des bisherigen Bestandes nothwendig wird.

Die theoretisch nahe liegenden Parekbasen sind auch hier die Despotie und die Theocratie. Die Völkerdespotie, gewöhnlich Universalmonarchie genannt, will den zu schwachen natürlichen Halt der übermässig gebrochenen Nationalität durch Steigerung der äusseren Gewalt und festeres Anziehen der mechanischen Bande ersetzen. Die Völkertheocratie dagegen sucht als Universalherrschaft der Kirche, oder Hierarchie statt jener natürlichen Schwäche des Bundesgenossenstaats und dieses gewaltsamen Drucks der Despotie, die Völker durch eine rein geistige Gewalt zu einigen. Jedoch auch diese Form bringt es im Grunde, trotz ihrer Ansprüche auf Innerlichkeit oder vielmehr gerade wegen derselben, zu einer nur äusserlichen Einigung, eben weil das bloss Ueberirdische dem Irdischen, der religiöse Glaube als solcher dem gesellschaftlichen Wesen fremd ist. Nur Glaubensdespotismus vermag die Hierarchie zu halten, und dieser wird um so mehr des weltlichen Armes bedürfen, je mehr die Völker im Fortschreiten auf der Bahn der Geschichte vom alten und veraltenden Glauben weichen. Uebrigens hängt es in der Entwicklung der Völkergenossenschaft wie der bürgerlichen Gesellschaft der Einzelnen von dem allgemeinen Genius der Zeit oder dem

besondern des Volkes ab, ob unter den Abarten der familiären Staatsform die weltlich- oder die kirchlich-despotische zur Ausbildung komme. Im Allgemeinen setzt jedoch die letztere die erste voraus, nicht selten vermischen sich auch beide und spielen mit wechselndem Uebergewicht in einander. In dieser Beziehung lässt sich hier die Stellung der im Mittelalter herrschenden Gewalt der zwei Schwerter erwähnen, „die Gott auf Erden dem Pabst und dem Kaiser lieh, zu beschirmen die Christenheit.“

Hiemit wird jedoch nicht behauptet, dass die Bildung der Völkerdespotie oder Völkertheocratie in der Wirklichkeit ihren Weg durch den Bundesstaat nehmen müsse. In den frühen Zeiten der Entwicklung der Gesellschaft, in welchen der Staat der Einzelnen noch nicht so weit ausgebildet ist, dass es wirkliche Bundesstaaten geben könnte, ist diess gar nicht möglich. Da knüpft sich dann unmittelbar an die familiären Staatsformen der Gesellschaft der Einzelnen, durch blosse Ausdehnung derselben und Fortsetzung jener Verkennung ihrer eigentlichen Basis, welche der Theocratie wie der Despotie zu Grunde liegt, die Universalmonarchie und Hierarchie an.

Auf diesem ganzen Standpunkte ist nun aber überhaupt das Bewusstseyn noch gar nicht vorhanden, dass man eigentlich in der Völkergesellschaft sich befinde. Wie der Bundesstaat noch in der Natur des Einzelstaates wurzelt, so auch der Bundesgenossenstaat und die Völkertheocratie und -Hierarchie, diese um so mehr je unmittelbarer sie blosse Ausdehnung eines Staates der Einzelnen sind. Diess zeigt sich besonders darin, dass in allen diesen Staatsformen nicht eigentlich Staaten von Staaten, sondern von Individuen beherrscht werden, was dem wahren Völkerstaate nicht entspricht, in welchem die Träger der Gewalten, namentlich der Souveränetät zunächst und rechtlich Staaten seyn müssen, obwohl sie dann thatsächlich durch einzelne Menschen vertreten werden. Denn Staaten sind ja die Individuen der Völkergesellschaft. Es macht sich zwar, weil jene Völkerstaatsformen in Wirklichkeit über verschiedene Völker sich erstrecken, mit dem einzelnen Universalherrscher im Hintergrunde auch dessen Nation geltend, wie denn z. B. mit Alexander dem Grossen die Griechen herrschten, allein diese Geltendmachung der Nation des Herrschers geschieht zuerst nur individuell zu Gunsten ihrer einzelnen

Mitglieder; es dauert lange, bis die Völker als Staat zu herrschen versuchen. Der Versuch eines Uebergangs dieser Art tritt im heiligen römischen Reich deutscher Nation am deutlichsten hervor.

B. Familiäre Staatsformen können als Ausdruck des Strebens nach staatlicher Einheit in der bürgerlichen Gesellschaft dieser um so weniger genügen, je mehr sie in ihrer eigenen Entwicklung vorrückt. Denn je mehr sie diess thut, desto weiter entfernt sie sich nicht nur von der Familie, sondern desto mehr verlässt sie auch den Standpunkt ihrer starren Subjectivität, ihres ausschliesslichen Egoismus und entdeckt in ihrem eigenen Wesen Elemente organischer Gestaltung. Sie fühlt sich nun immer weniger darauf angewiesen, die staatliche Einheit in einem ihrem Wesen fremden Gebiete zu suchen, vertraut vielmehr auf die eigene ihr inwohnende Kraft. Freilich ist auch diess eine Täuschung, denn die staatliche Einheit kann im Wesen der bürgerlichen Gesellschaft nicht liegen. Es muss daher die Form der letzten dem Sinne der ersten gemäss gebeugt werden, wodurch von Anfang an die Auflösung auch dieser bürgerlich-gesellschaftlichen Staatsformen vorbereitet ist. Denn jede Form, welche dem Wesen nicht entspricht, muss am Ende abgestossen werden. Allein trotz ihrer ideellen Unangemessenheit sind diese Staatsformen doch gerade deswegen, weil die nur so weit entwickelte Gesellschaft keine anderen zu erzeugen vermag, die ihr so lange wirklich angemessenen, als sie diess nicht vermag. Vom Staate als einem Höheren hat sie nur erst eine Ahnung, über die familiäre Anschauung geht sie mehr und mehr hinaus, in sich selbst lebt sie, was soll, was kann sie anders thun, als jene Ahnung mit den Mitteln, die ihr gegeben sind, so gut es gehen will, verwirklichen?

1. Wir haben früher gesehen, dass der erste Keim einer Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, der dann mit Hülfe des Rechts und der Polizei sich erst weiter ausbildet, für das Gebiet des Interesse in der Vereinigung der durch gleiche productive Thätigkeit zu Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse Verbundenen liegt. Je mehr sodann die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse bei weiterem Fortschreiten ebenfalls zu einer gesonderten Beschäftigung mit Unterabsonderungen wird, desto mehr dehnt sich die ständische Organisation über alle Gebiete

der bürgerlichen Gesellschaft hin. Wenn nun in solcher weiteren Ausdehnung die Stände zugleich zu einer festen Gestaltung gelangen, so bilden sich Kasten. Diese feste Gestaltung, welche sie zu Kasten macht, erlangen aber die Stände nur durch Aufnahme eines objectiveren Princips, als das egoistische Gebiet der bürgerlichen Gesellschaft aufweist. Die Erblichkeit der Kaste, ihre auf die gemeinsame Abstammung gegründete Einheit ist das Band, welches ihr den Character einer staatlichen Gesellschaftsform aufdrückt.

a. Ueberhaupt ist es ja dem Uebergang aus der bürgerlichen Gesellschaft in den Staat wesentlich, dass das natürliche Element wie es in der Familie einseitig verbindend herrschte, in erweiterter, freierer Form aufgenommen werde. Diese Form ist stufenweise um so weniger frei, je näher noch die bürgerliche Gesellschaft der Familie steht. Sie ist daher hier noch sehr eng an die Familie anschliessend. Eben dadurch werden nun aber die einzelnen Kasten ebenso scharf von einander ab-, als in sich zusammengeschlossen. Sie sind nur, jede innerhalb ihres Kreises, staatlicher gewordene Stände, untereinander stehen sie zunächst bloss im Verhältniss der bürgerlichen Gesellschaft. Damit ein Kastenstaat entstehe, muss auch eine Form ihrer Verbindung untereinander gefunden werden, welche staatlich genannt werden könne. Diese ist an der Grenze der familiären Staatsform nur eine Modification derselben, wie die Kaste selbst auch eine Modification der Familie oder des Stammes ist. Diejenige Kaste wird erblich herrschen, deren Beschäftigung die am höchsten geachtete oder die nothwendigste für den Verband der verschiedenen Kasten des ganzen Volks ist. Ueberall kommt der geistigen Macht und der körperlichen Gewalt dieser Vorzug zu, hier mehr jener, dort mehr dieser. Dadurch wird der Kastenstaat, der als schon tiefer in der bürgerlichen Gesellschaft wurzelnd in einer rein familiären Staatsform — der patriarchalischen — nicht mehr erscheinen kann, entweder despotischer Kastenstaat, wenn die Kriegerkaste, oder theocratischer, wenn die Priesterkaste höheren Ansehens geniesst, oder er ist gemischt aus beiden. Hier schliesst sich noch Alles, wie man sieht, möglichst eng an die familiären Staatsformen an.

b. Hiemit ist aber eine dem Gebiete des Interesse eigenthümlich

angehörige Staatsform noch nicht gefunden. Eine solche muss das Princip der staatlichen Einigung eines grösseren Kreises im Mittelpuncte des Interesses selbst finden. Der Mittelpunct des Interesses ist der Besitz. Der Herrscher ist demnach, wer den Besitz hat und wer den Besitz verleiht: der Lehensherr, und die eigentliche Staatsform dieser Stufe ist der Lehensstaat. Auch er lehnt sich noch in der historischen Entwicklung sichtlich durch das Pietätsprincip der Treue und die Erblichkeit der Lehen an die Familie und die patriarchalische Staatsform, — durch seinen Ursprung an den despotischen oder Kriegerkastenstaat an, und durch seine besondere Beziehung auf Grundbesitz weist er zunächst auf die unterste Form der interessirten Thätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, auf die Urproduction hin. Aber er ist grosser Ausdehnung fähig, da der Begriff des Besitzes und der Verleihung auf die mannigfachsten Gebiete menschlicher Errungenschaft sich übertragen lässt, und hat sie auch wirklich erlangt. Die stufenweise Gliederung, welcher der Lehensstaat durch die Afterbelehnung fähig ist, zeigt insbesondere, wie viel höher er steht, als der Kastenstaat.

2. In diesen dem Gebiete des Interesses angehörigen Staaten, besonders im Lehensstaate ist schon das Recht als ausgebildete Form der öffentlichen Verhältnisse deutlich zu erkennen. Die nicht herrschenden Kasten, mehr noch die Lehensleute haben Rechte gegenüber von der herrschenden Kaste und dem Lehensherren. Dadurch unterscheiden diese Staaten sich wesentlich von den familiären, in welchen die Unterthanen, wie die Kinder in der Familie gegenüber vom Hausvater, eigentlich keine Rechte gegen ihre patriarchalische, despotische oder theocratische Regierung geltend machen können: was man in ihnen so nennt, ist mehr nur Vergünstigung und Gnade. Entsprechendes kennt der Kasten- und Lehensstaat allerdings noch, besonders im Verhältniss der verworfenen Kasten und der Gutshörigkeit, allein er ist nicht auf den Grundsatz der Rechtlosigkeit gebaut. Ebensowenig tritt aber im Kasten- und Lehensstaate das Recht als Grund der staatlichen Einheit voran. Deswegen können jene Formen aber auch nicht mehr genügen, sobald die bürgerliche Gesellschaft in das zweite Stadium ihrer Entwicklung getreten ist. Vielmehr ist sie jetzt darauf angewiesen im Rechte selbst, und zwar stufenweise

im rein subjectiven Rechte, im Gewohnheitsrechte, und im autonomischen Rechte die staatliche Einheit zu suchen.

Da der allgemeine und wesentliche Character des Rechtes der bürgerlichen Gesellschaft die abstracte Freiheit der egoistischen Subjectivität der vielen Einzelnen ist, so fallen alle staatlichen Bestrebungen des Willens auf dieser Stufe im Begriffe der Republik oder Polyarchie zusammen. Sie ist diejenige Staatsform, in welcher der rechtliche Wille der vielen Einzelnen so viel möglich unmittelbar herrschen, Souverän, Gesetzgeber und Regierer seyn soll, also die Aufgabe hat, nicht bloss den Kampf des Rechts und Unrechts auszugleichen, sondern ebensosehr im Sinne des Interesses und namentlich des Wohls thätig zu seyn; auch nicht bloss im engeren Kreise der Corporation, sondern über diesen hinaus im grösseren Kreis eines viele Corporationen umfassenden Volkes einen objectiven Mittelpunkt der Einheit zu gewähren.

a. Die der Herrschaft des rein subjectiven Rechtes entsprechende Staatsform ist die democratische Republik, welche demnach den Totalwillen nur im Willen aller Einzelnen findet. Jean Jaques Rousseau hat ein ganz richtiges Bild derselben in ihrer reinen Form entworfen, in soweit er in ihr nicht nur die Souveränetät, sondern auch die Gesetzgebung, ja sogar die Regierung in die Hände Aller legt, und zwar unmittelbar, indem er keine Repräsentation des allgemeinen Willens gestattet. Diese ist auch in der That auf dem Standpuncte des subjectiven Rechtes, auf welchem der souveräne Wille der Einzelnen durch keinen Wahlvertrag gebunden werden kann, selbst als ein Verzicht auf unmittelbare Antheilnahme an der Regierung unzulässig. Hiemit ist aber von selbst die practische Unmöglichkeit dieser Staatsform gegeben, welche sogar Rousseau trotz seiner logischen Taschenspielerkunst zu beseitigen verzweifelt, und die ihn zu dem seltsamen Seufzer veranlasst, dass es eine Regierung für Götter, nicht für Menschen sey. Nein gewiss nicht! wenn Götter einer Staatsform bedürften, so könnten sie dieselbe unmöglich in der unsittlichen Rohheit des subjectiven Rechtes suchen. Die democratische Staatsform ist aber in ihrer Strenge ebenso sehr theoretisch unmöglich, als sie unausführbar ist. Ihr liegt der absolute Widerspruch zu Grunde, dass die ihrem Begriffe nach einerseits noch

von keiner Rechtspflicht gebundenen, durchaus in die Willkür des Individuums gelegten Rechtsansprüche, deren Zusammentreffen bei der gesammten Anzahl der Genossen der bürgerlichen Gesellschaft andererseits ein nicht vorauszusetzender Glücksfall ist, das Princip eines organischen Bandes staatlicher Einheit, eines dauernden und in Ordnung freien Verhältnisses der Gesellschaft seyn sollen. In der That, jene neuesten Democraten, welche verlangen, dass man nicht mehr von der Republik, sondern von der Anarchie reden solle, haben vollkommen Recht: die democratische Republik ist wesentlich Anarchie. Wie sehr aber die democratische Republik hienach unmöglich und in höherem Sinne unrechtlich ist, so ist das Streben nach ihr nichts destoweniger, wie die ganze Thätigkeit des subjectiven Rechtes nicht ganz auszutilgen, und wird unter gewissen Umständen, am meisten wo mit einseitiger Ausbildung des Verstandes ein ungezogener Hochmuth sich paart, eine dem Ziele mehr oder weniger annähernde Geltung sich zu verschaffen wissen. Aber je mehr das Bewusstseyn vom Rechte, als einer die Pflicht wesentlich einschliessenden, mehr objectiven Verwirklichung des Ich in der Brust der Gesellschaftsmitglieder erstarkt, desto gemässigter muss das Streben nach dem unerreichbaren Ziele der democratischen Republik seyn, desto mehr wird ihr Grundsatz, auch wo er theoretisch im Allgemeinen noch behauptet wird, im Einzelnen und in der Ausführung nothwendig verunreinigt und gebrochen. Auf die einfachste Weise geschieht diess, indem für einen Theil und zwar die Mehrzahl der Bevölkerung die patriarchalische Staatsform beibehalten, d. h. dieselben als politisch unberechtigte Sklaven oder Heloten von einer Minderzahl allein und untereinander gleichberechtigter Staatsbürger beherrscht werden.

b. Wie sodann in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt das subjective Recht zuerst durch Sitte und Gewohnheitsrecht einer Mehrzahl gebeugt wird, deren Gesammtwille für einen ganzen Kreis der Gesellschaft die verbindlichere objective Norm bildet, so tritt auch als Grundlage staatlicher Einheit eine in die Hände der Mehrheit gelegte und den Willen der Minderheit zum Gehorsam nöthigende Herrschaft, zuerst in der natürlichen Weise einer nicht durch Wahl, sondern von der Sitte und dem Gewohnheitsrecht bestimmten Vielherrschaft auf. Die zweite Form der

Republik ist demnach strenge genommen eine Herrschaft der Meisten und zwar einer durch Herkommen im Besitze der Herrschaft befindlichen Mehrzahl. Wie kommt es aber, dass der Gegensatz gegen die Democratie nirgends in eine Herrschaft der Meisten, sondern überall in die Aristocratie gesetzt wird, wenn man von Staatsformen spricht? Eben daher, weil es sich hier von einer Mehrzahl handelt, welche durch Sitte und Gewohnheitsrecht als herrschende bezeichnet werden soll. Die Sitte und das Gewohnheitsrecht zählen die Stimmen nicht nur, sondern wägen sie auch. Denn sie sind, wie früher gezeigt worden, der Ausdruck nicht einer gegenwärtigen, sondern einer geschichtlichen Mehrheit; die Geschichte aber lässt die hohlen Stimmen verwehen und bewahrt nur die gewichtigen, d. h. die nicht bloss gesprochen worden sind, sondern im Leben sich geltend gemacht haben. Aristocratie heisst daher hier nicht Herrschaft der Besten im moralischen oder intellectuellen Sinn, sondern Herrschaft derer, die am meisten in der Gesellschaft gelten, weil das Volk seit lange gewohnt ist, sie etwas gelten zu lassen. Für dieses sind sie eben deswegen die Träger der öffentlichen Vernunft, des staatlichen Willens. Sie bilden die Mehrzahl, weil von ihnen der Sitte gemäss einer für mehrere, oft für viele gilt. Pars sanior decidit ist als Grundsatz des ungarischen Staatsrechts nur ein anderer Ausdruck für den gleichbedeutenden Satz: Vota non debent numerari, sed ponderari. Pars sanior ist kurz gesagt der Adel, wie denn z. B. auf den Central-Congregationen der ungarischen Comitate von allen angesessenen Edelleuten Virilstimmen, von den königlichen Städten je nur eine Stimme für die ganze Stadtbevölkerung geführt werden, weil die Stadt als Grundbesitzerin gleich einem Edelmann gilt. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass die aristocratische Republik Adelsrepublik ist. Denn Adeliche sind ihrem wahren politischen Wesen nach diejenigen, welche durch inveterata consuetudo in der Gesellschaft überhaupt und somit insbesondere auch bei der Bildung des das öffentliche Recht gründenden, haltenden und bewegenden Totalwillens des Volkes schwerer als andere wiegen. Je näher übrigens ein Volk noch den natürlichen Gesellschaftsformen steht, je mehr es nur nach Sitte und Gewohnheitsrecht lebt, desto mehr wird ihm die Erwerbung und der Uebergang dieses Uebergewichtes auf dem

natürlichen Wege der Geburt und Vererbung wesentlich scheinen. Diese Ansicht wird sich später mässigen, aber verschwinden kann sie nicht, ohne die Wurzel des Adels von der Erdkrume zu entblössen, in welcher er allein wachsen kann. Ein bloss persönlicher Adel ist als Adel ebensosehr ein politisches Unding als eine aristocratische Republik, welche nicht Geschlechterstaat wäre.

c. Die Bestimmung der herrschenden Mehrzahl durch Sitte und Gewohnheitsrecht ist nun aber eine dem rechtlichen Bewusstseyn nicht mehr entsprechende Form, sobald dieses zum autonomischen Rechte vorschreitet. Die objective Einheit kann alsdann von der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr in natürlicher Weise, sie muss durch den mit Bewusstseyn zum Einklang vermittelten Willen der Einzelnen hergestellt werden. Sie soll objectiv für die Einzelnen seyn, daher ist nicht mehr von einer unmittelbaren Theilnahme Aller an der Gewalt die Rede, diese muss vielmehr in dritten Personen verkörpert erscheinen, auf welche der Wille der Einzelnen übertragen ist. So wird derselbe aus einem rein subjectiven zu einem objectiven. Da aber der objective Wille auf der Stufe der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt nur auf dem subjectiven ruht und aus ihm hervorgeht, indem er durch eine von dem ersten sich frei auferlegte Beschränkung entsteht, so muss die Uebertragung der Rolle eines Vertreters des objectiven Willens durch Vertrag geschehen. Und zwar, da ein Vertrag nur die Einwilligenden bindet, durch einen Vertrag Aller mit Allen und mit den Vertretern. Die Herrscher müssen also durch freien Vertrag aller Einzelnen eingesetzt seyn. Die Gesetze werden durch auf dieselbe Weise erwählte Gesetzgeber gegeben, die Regierung durch Wahlbehörden verwaltet. So entsteht die Repräsentativ-Republik, deren Grundlage der Contrat social ist. Dieser, obwohl er einerseits durch seine Rechtsverbindlichkeit über den illusorischen Willenseinigungen der Democratie steht, fordert doch andrerseits den Consens Aller zur Wahl und nimmt insofern an der theoretischen und practischen Unmöglichkeit der reinen Democratie Theil. Daher ist auch die Repräsentativ-Republik überall durch Einmischung patriarchalischer oder aristocratischer Principien in die Wahlordnung, insbesondere eines ihr an sich fremden Unterschieds von Wählern und Nichtwählern und die Einführung der Majorisirung, die aber hier als

aus dem Gebiete der Sitte geschieden nicht sowohl wägt als zählt, wesentlich verunreinigt. Ihrem reinen Wesen ist der von einer Mehrheit gegen die Minderheit geübte Zwang fremd. Gleichgültig ist für dasselbe die grössere oder geringere Zahl der zu Vertretern des objectiven Willens Gewählten, vorausgesetzt, dass sie eine Mehrzahl sey; denn es liegt in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, als des Gebietes der vielen Willen, dass nicht Ein Individuum, sondern mehrere herrschen. Zugleich folgt aus dieser Natur, dass je tiefer die Gesellschaft in ihrem Geiste befangen ist, um so grösser die Zahl ihrer sie vertretenden Beherrscher seyn wird.

Uebrigens sollten hier nur die characteristischen Bestimmtheiten der einzelnen Hauptformen der Republik ausgehoben werden. Diese Formen kommen nun aber nie rein vor, und können nicht rein vorkommen. Nicht nur spielen sie vermöge des Grundsatzes der Stufenseitenentwicklung ineinander, sondern es bringt insbesondere die schreiende Unangemessenheit des abstracten, der Vielheit des Willens angehörigen, im tiefsten Grunde subjectiven Rechtsprincips der bürgerlichen Gesellschaft für die Gestaltung einer concreten staatlichen Einheit immer wiederholte Bestrebungen zu vermitteln hervor, welche auf diesem Standpunkte unorganischer Abstraction als ebenso viele Mischungsversuche auftreten.

Die Republik ist aus diesem Grunde das eigentliche Feld der Constitutions-Experimente. Nirgends sonst im Entwicklungsgange des gesellschaftlichen Willens trifft eine so rege und vielgestaltige subjective Willensthätigkeit mit einer so grossen Verschiedenheit der zu verbindenden Elemente zusammen. Es ist schon oben beiläufig berührt worden, wie die familiäre Staatsform mit der Democratie sich vereinigt finden kann; dieselbe Vereinigung ist auch mit der Aristocratie denkbar. Eben so können Aristocratie und Repräsentativ-Republik vermischt, d. h. es kann in die letzte das Princip der Majorisirung und des Geschlechtervorzugs gebracht, oder auch kann dieselbe mehr democratisch organisirt werden. Ueberdiess können für die Souveränetät, die Gesetzgebung, die Verwaltung und in dieser wieder für einzelne Zweige, für grössere oder kleinere Kreise, für höhere oder niedrigere Stufen die Grundsätze der verschiedenen Staatsformen

verschieden gemischt werden, so dass hier die eine, dort die andere vorherrscht. Diess Alles findet Statt und es erklärt sich daraus die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der republikanischen Verfassungen. Näher auf diese einzugehen, die für das Staatsrecht zwar sehr bedeutend, im Völkerrechte aber noch ohne Belang sind, würde jedoch hier nicht am Ort seyn.

3. Es ist vielmehr jetzt der polizeilichen Staatsform der bürgerlichen Gesellschaft mit einigen Worten zu gedenken. Denn da die bürgerliche Gesellschaft drei Stufen darbietet: des Interesses, des Rechts, der Polizei, so findet der nach staatlicher Einheit strebende Wille neben den Formen der ersten beiden auch die der letzten vor, und wird wie in jenen, so auch in dieser das immer ersehnte, noch nicht gefundene Band suchen. Was man gewöhnlich Polizeistaat nennt, ist jedoch nicht mit der hier gemeinten polizeilichen Staatsform zu verwechseln. Indem man jenen dem sogenannten Rechtsstaat entgegenzusetzen pflegt, will man damit nur sagen, dass derselbe sich hauptsächlich die Sorge für das Wohl der Staatsbürger zur Aufgabe mache, während dieser sich mehr auf die Aufrechthaltung des Rechtszustandes beschränke. Damit ist eine Verschiedenheit der Richtung in Gesetzgebung und Verwaltung, nicht nothwendig auch eine Verschiedenheit der staatlichen Form gegeben.

Allerdings neigt der Rechtsstaat in diesem Sinne mehr zur Republik, der Polizeistaat mehr zur polizeilichen Staatsform im gleich zu erläuternden Sinne. Aber jener Polizeistaat kann ebensogut auch eine familiäre und monarchische, er kann selbst eine republicanische Staatsform haben und ist daher selbst keine Staatsform. Eine polizeiliche Staatsform im Sinne der bisherigen Entwicklung muss eine äussere Form der Einheit seyn, von anderen Staatsformen verschieden und dadurch entstanden, dass der nach dem Staat hindrängende Wille die Erscheinungsform des Wohls zur Grundlage der staatlichen Verfassung und der realen Souveränetät macht. So entstand aus dem Princip des Interesses der Kasten- und Lehensstaat, aus dem des Rechts die Republik. Als einheitliche Erscheinungsform oder Gestalt des Wohls kennen wir nun aber die Corporation. Zugleich ist im Früheren erörtert, wie die Corporation auf dem Grunde des autonomischen Willens ruht, der in ihr das weiter ausgedehnte Gebiet des Interesses und

das durch dieses erfüllte Recht, beide in höherer Weise vermittelt, zum Inhalt, das Recht aber als polizeiliches Recht zur Form hat. Hieraus ergiebt sich, dass die polizeiliche Staatsform nach der Hauptsache der Form keine andere seyn kann, als die rechtliche Staatsform oder Republik, dass sie es aber in polizeilicher Weise seyn muss, wodurch eine Staatsform entsteht, welche ich die corporative Republik nennen möchte. Als polizeilicher Staat muss sie in die republicanisch-rechtliche Staatsform die Elemente der Staatsformen des Interesse, also namentlich das ständische und das Besitzprincip und zwar in der Ausdehnung derselben von den bloss leiblichen auf die geistigen Interessen hereinziehen. Da sie über der einfachen Republik steht, muss sie ferner deren verschiedene Seiten in sich vereinigen: die democratische mit der aristocratischen und der repräsentativen, was nur, besonders hinsichtlich der ersteren möglich ist, indem sie ihre Schroffheit und Allgemeinheit bricht. Zu einer solchen corporativen Republik bildet sich leicht eine einzelne Corporation selbst, wenn sie zur staatlichen Souveränetät sich emporhebt. Jedoch nur dann, wenn sie wie z. B. die germanischen freistädtischen Staaten des Mittelalters jene beiden Elemente, das ständisch-zünftige und das des Besitzes als constitutive Principien in wesentlicher Geltung enthält. Wo diese zurücktreten, da ist auch wo eine einzelne Corporation einen Staat bildet, nur eine einfache, keine corporative Republik vorhanden. Uebrigens ist auch in einem grösseren Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, der viele in Corporationen oder sonstwie verbundene Einzelne enthält, die corporative Republik nicht nur denkbar, sondern wirklich, wenn auch vielleicht nicht rein vorgekommen. Die Wahlmonarchieen des Mittelalters mit ihren aus Abgeordneten der gewerb- und handeltreibenden Städte, aus Lehensleuten und Clerus gemischten Ständen ruhen wenigstens auf dem Grunde der corporativen Republik, obwohl sie an ihrer Spitze in das Gebiet der Monarchie hineinreichen.

Wenden wir uns nun denjenigen Bildungen der Völkergesellschaft zu, welche den bürgerlich-gesellschaftlichen Staatsformen in der Gesellschaft der Einzelnen entsprechen.

Was zuerst die dem Interesse angehörigen Staatsformen betrifft, so fehlt in der Völkergesellschaft ein durchgebildetes

Analogon des Kastenstaates, in welchem die einzelnen Völker als durch ihre Beschäftigung gesonderte Kasten aufzutreten hätten. Diess wird wohl aus den nämlichen Gründen herrühren, welche überhaupt keine scharfe ständische Sonderung der Völker entstehen lassen, und welche in der zweiten Parallele auseinandergesetzt worden sind (S. 269). Hiemit ist keineswegs ausgeschlossen, dass der besondere Beruf zu dieser oder jener leiblichen und geistigen Thätigkeit, wie er verschiedenen Ländern und Völkern ohne Zweifel vor anderen eigen ist, nicht auch in der staatlichen Bildung der Völkergesellschaft von Einfluss sey. Dieser Einfluss wird jedoch nur in zweiter Linie eintreten können, wo er denn namentlich zur eigenthümlichen Gestaltung einer corporativen Völkerrepublik das Seinige wird beitragen müssen.

Ganz anders verhält es sich mit der Form des Lehensstaates, die vermöge ihrer ausserordentlichen Dehnbarkeit fast mit derselben Leichtigkeit mehrere Völker, wie mehrere Individuen ebensowohl in Beziehung auf die Verleihung der weltlichen als auf die der geistlichen Macht, verbindet. Die Universaldespotie, wie die Universaltheocratie sind im Verlaufe der Zeit im mittelalterlichen Europa in die Form eines Völkerlehensstaates übergegangen. Wie in jenen familiären Staatsformen macht sich denn auch in ihm die früher berührte Anomalie besonders bemerklich, dass weniger die herrschende Völkerstaatsperson als die herrschende Person im mächtigsten Staate der Völkerlehensverbindung als Spitze des Gebäudes erscheint. Diese Anomalie tritt hier um so stärker hervor, je mehr die Lehensstaatform sich eignet, ohne wesentliche Veränderung vom Einzelstaate auf mehrere Staaten ausgedehnt zu werden und je weniger man daher es für nöthig findet, von dem persönlichen Verhältniss der Vasallen zum Lehensherrn abzugehen und demselben ein mit dem ursprünglichen Begriff der Treue nicht unmittelbar gegebenes Verhältniss von Nation zu Nation zu substituiren. Ueberhaupt liegt es in der Natur der Sache, dass bei den familiären Staatsformen und bei denjenigen, welche ebenfalls an die Naturseite anschliessen, wie diess im Gebiete des Interesses auf subjective Weise geschieht, alle auswärtigen Verhältnisse der Staaten vielmehr eine Sache des Herrschers sind als in der Republik, wo sie viel unmittelbarer

vor das Forum der Vielheit der Nation gehören. Hieraus geht aber von selbst das eben berührte Verhältniss hervor.

Als rechtliche Staatsform entspricht sodann der Republik der Einzelnen die Völkerrepublik und zwar ebenfalls in dreifacher Abstufung. Freilich ist hier Alles mehr noch entfernter Versuch als wirkliche Gestaltung. Diess kann nicht Wunder nehmen: denn wo die eigentlichen Formen der bürgerlichen Gesellschaft selbst noch so unentwickelt sind, wie diess bis jetzt in der Völkergenossenschaft der Fall ist, wie sollte da die Völkergenossenschaft geeignet seyn, aus sich heraus und an ihre eignen Formen anschliessend irgendwie abgerundete Staatsformen zu erzeugen? Alles muss sich hier noch auf die ersten Anfänge eines staatlichen Strebens beschränken.

Die niedrigste Form der Republik, die democratische, wird wohl zur Zeit noch von den Meisten für die vernünftigste Völkerstaatsform gehalten, sofern überhaupt die öffentliche Meinung aufgeklärt genug ist, die Nothwendigkeit einer staatlichen Gestaltung der Völkergesellschaft einzusehen. Die familiären und die dem Interesse angehörigen Staatsformen hat nämlich das Bewusstseyn unserer Zeit offenbar hinter sich. Zu ihnen will man nicht zurückkehren. Muss man nun aber, obwohl widerwillig, zugeben, dass die Völker nicht in organisch unvermittelter Weise für alle Zeiten neben einander stehen bleiben können, so entschliesst man sich am ersten zum Streben nach einer Democratie, weil diese der vollen Souveränetät der einzelnen Staaten am wenigsten vergiebt. Diess ist ein Streben, auf welches überdiess die Extreme, zwischen welchen unsere innere Staatsbildung noch schwankt, die absolute Monarchie Ludwigs XIV. und die Republik der Revolution gleich sehr hinweisen: die erste durch ihren Souveränetätsstolz, welcher den Herrscher jedes Einzelstaates jedem andern Herrscher unbedingt gleichstellt, die andere durch Uebertragung der democratischen Gleichheitstheorie von den Einzelnen auf die Völker. Die gemässigten Staatsformen dagegen weisen, wie sie im Innern der Staaten am sichersten eine organische Freiheit ermöglichen, zugleich am einfachsten auf eine Organisation der Völkergesellschaft hin, weil ihnen die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Modification der Sou-

veränetät zu Grunde liegt. Dass diess so ist, scheint mir keiner der schwächsten Beweise für die Trefflichkeit solcher Staatsformen zu seyn, und giebt weil es so ist, die gegründete Hoffnung, dass jemehr dieselben im Innern der Staaten zur Herrschaft gelangen, um so leichter und gewisser auch die Organisation der Völkergesellschaft sich entfalten und befestigen werde.

Die democratische Völkerrepublik kann nun aber schon deswegen nur in sehr schwachen Erscheinungen sich ankündigen, weil dem Princip der Democratie alle Fähigkeit zur Gestaltung abgeht. Auf ihm beruhen die allgemeinen Congresse, die je zahlreicher sie besucht werden, und je häufiger sie sind, um so mehr auf ein der Zeit inwohnendes Streben nach einer democratischen Verfassung der Völkergesellschaft hinweisen. Denn sie gründen sich offenbar auf die Voraussetzung, dass die Angelegenheiten einer gewissen, in häufigem Verkehr stehenden Genossenschaft von Staaten durch freiwillige Uebereinkunft unter der Theilnahme Aller gesetzlich geordnet werden sollten. Weil aber dennoch dem hier vorherrschenden Geiste des subjectiven Rechtes gemäss jeder Staat sich nicht nur bloss durch Beschlüsse, in welche er eingewilligt hat, sondern auch durch solche nicht länger, als sie seinem besondern Staatsinteresse entsprechen, binden lassen will, so kommt es nicht zu einer wahren Gesetzgebung, geschweige denn zu Einsetzung einer Regierung und souveränen Gewalt, wäre es auch nur einer democratischen, die in einem permanenten Congress der Vertreter aller Staaten einer Völkergenossenschaft mit gleichem Stimmrechte bestehen würde. Vielmehr gehen die Congresse immer wieder nach vielem Zwist und vielen Vermittlungsversuchen, entweder mit halben Massregeln oder unter Protestationen der wider ihren Willen vernachtheiligten Mitglieder auseinander, um neuen Kriegen Platz zu machen, welche dann abermals zu neuen Congressen Veranlassung geben. So bewegt sich das democratische Streben auch in der Völkergesellschaft in einem fast fruchtlosen Kreislauf. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass bei der geringeren Anzahl von Mitgliedern, welche eine Völkergenossenschaft im Vergleich zu einem einzelnen Volke zu zählen pflegt, von einer Seite her eine stärkere Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer eigentlich democratischen Verfassung vorhanden ist, welche durch die

grössere Zähigkeit der an das Staatsinteresse gebundenen Volkswillen im Gegensatze zu dem leichter nachgebenden Sinne von Einzelnen kaum aufgewogen werden dürfte.

Man hat auch das System des politischen Gleichgewichts als democratische Völkerrepublik aufgefasst, und es gehört wirklich nach einer seiner Seiten hieher. Jede Staatsform setzt um bestehen zu können, nicht bloss ein abstractes System, eine formelle Regel, sondern eine der Wirklichkeit angehörige, entsprechende Lage der Dinge voraus. So kann auch die Gleichheit Aller, welche der democratischen Staatsform wesentlich ist, nicht bloss eine gedachte, sondern muss eine wirkliche seyn. Die gewöhnliche Theorie des democratischen Staates macht sich hier ihre Aufgabe leicht, sie behauptet schlechthin: von Natur seyen alle Menschen gleich, und glaubt damit die Vernünftigkeit auch ihrer politischen Gleichheit bewiesen zu haben. So unrichtig und oberflächlich nun auch jene Behauptung einer natürlichen Gleichheit der Menschen ist, so sehr, dass sie nicht einmal wahr ist, wenn man auch nur den nackten körperlichen Menschen, nicht die unendliche Mannigfaltigkeit der geistigen Individualität vor Augen hat — so hat sie doch, wie die Erfahrung lehrt, Schein der Wahrheit genug und ist zumal so verführerisch und vielversprechend für die Schwachen am Geist, dass sie ihrer Hohlheit ungeachtet viele Anhänger zählt und mehr noch zu andern Zeiten gezählt hat. Gleiches konnte hinsichtlich der Staaten nicht eintreten. Wer da behaupten wollte: alle vorhandenen Staaten seyen in Wirklichkeit gleich, den würde der greifbarste Augenschein widerlegen. England und Lichtenstein-Vaduz! Welcher Unterschied an äusserer Ausdehnung, inneren Hülfsquellen, an Ansprüchen jeder Art auf Geltung in der Völkergesellschaft! Die Geschichte ist auch jederzeit zur Tagesordnung übergegangen, so oft von solchen winzigen Staaten ein Anspruch auf volle Stimme im Rathe der Völker erhoben werden wollte, und sie wird es auch künftighin thun. Sind nun aber die Staaten nicht gleich, so muss man sie gleich machen, und sobald sie es sind, ihre Gleichheit erhalten, wenn man die staatliche Einheit der Völkergesellschaft in der Democratie sucht. Man muss mit andern Worten ein System des politischen Gleichgewichts herstellen. Gewöhnlich pflegt man hiebei von Ausgleichung der Macht zu sprechen, doch

ist dieser Ausdruck leicht misszuverstehen: es handelt sich hier nicht bloss von der Grösse der physischen Gewalt, sondern von der Bedeutsamkeit des Staates überhaupt in Beziehung auf politische Geltung, für welche Volkszahl und Gebietsausdehnung keineswegs allein entscheiden. Sofern nun diese Ausgleichung des Gewichtes der Staaten in der Regel nicht durch einfache Zurückführung derselben auf gleiches Gewicht herzustellen, sondern nur auf dem Wege der Bündnisse minder mächtiger gegenüber von einzelnstehenden mächtigeren Staaten möglich ist, trifft das System des politischen Gleichgewichts als democratische Völkerstaatsform auf jene Allianzen des politischen Gleichgewichts, von welchen bei der Sicherheitspolizei in der Völkergenossenschaft die Rede gewesen ist. Dort, wo überhaupt von Bündnissen einzelner Staaten gegen andere gesprochen ward, welche in keinem Verbande gemeinschaftlichen staatlichen Strebens mit jenen stehend gedacht wurden, konnte nur uneigentlich und in Hinblick auf das Vorhandenseyn gegenseitig sich bedingender Allianzen auch von einem System des politischen Gleichgewichts geredet werden. Schärfer wäre es, als Formen der Völkerpolizei neben den Zoll- und Handelsvereinen und den Interventionsbündnissen nur von Sicherheitsallianzen, oder etwa von Allianzen des politischen Gleichgewichts zu sprechen, und den Ausdruck System, der seinem Begriffe nach der höheren Kategorie des nach staatlicher Einheit strebenden Willens angehört, zu vermeiden. Uebrigens ist, wie sich aus der nahen Verbindung beider Verhältnisse erklärt, die Zeit der zahlreichsten polizeilichen Sicherheitsbündnisse der europäischen Staaten auch die Zeit der grossen Congresse gewesen.

Spricht die natürliche Ungleichheit der Menschen gegen die Democratie, so duldet nicht minder die natürliche und nothwendige Ungleichheit der Staaten kein System des politischen Gleichgewichts: sie lässt eine democratische Völkerrepublik weder reifen, noch selbst in ihren unreifen Formen bestehen, sie weist vielmehr von selbst hinüber in das Gebiet der aristocratischen Republik, auf eine Herrschaft der Mächtigeren, oder allgemeiner ausgedrückt, der Gewichtigeren. Denn so wenig die Gleichheit des politischen Gewichtes der Staaten Eins ist mit Gleichheit ihrer äusseren Macht, so wenig ist auch der Vorzug der letzteren gleichbedeutend mit dem grösseren Gewicht, das einzelne Staaten vor andern voraus

haben. Dieses grössere Gewicht ist vielmehr das Erzeugniss vieler zusammentreffenden Verhältnisse, das Ergebniss einer geschichtlichen Entwicklung, welches durch seine dem Verständniss der Zeit sich aufdringende Bedeutsamkeit eine hervorragende Anerkennung sich zu verschaffen gewusst hat. Wie in der Aristocratie der Einzelnen, so sind es auch in der aristocratischen Völkerrepublik nicht die meisten, sondern die historisch am schwersten wiegenden Personen, d. h. hier Staaten, welche die übrigen beherrschen. Fehlt einer Anzahl von Staaten dieses nicht bloss objectiv vorhandene, sondern auch vom Bewusstseyn der Zeit anerkannte Gewicht, und unternehmen sie es dennoch den übrigen Völkern einer Genossenschaft Gesetze vorzuschreiben, so ist entweder eine gemeinsame Despotie mehrerer, oder es ist eine erst aus niedrigeren Staatsformen, sey es der Despotie oder der democratischen Republik sich allmählich entwickelnde Völkeraristocratie vorhanden. Namentlich in solchen Zeiten des Uebergangs schreitet die objective und innere Bedeutsamkeit der subjectiven und äusseren Anerkennung voran, was eben nichts Anderes ist, als jener oben auseinandergesetzte Gang der Entwicklung neuer Gestaltungen in alten Formen. Je mehr dann durch grosse geschichtliche Begebenheiten eine Anzahl von Staaten an die Spitze des politischen Weltganges einer Zeit gestellt sind, desto weniger können auf die Dauer die übrigen sich ihrer Herrschaft entziehen, wenn sie dieselbe auch ungerne trügen. So verhält es sich mit der gegenwärtig Europa beherrschenden Pentarchie, welche auf der historischen Grundlage des napoleonischen Weltkampfes ruht: sie herrscht unläugbar, obwohl man immer noch von einem System des Gleichgewichts als Grundlage des staatlichen Vereins der Völker sprechen hört. Uebrigens bringt es nicht allein die besonders stark subjectiv-rechtliche Individualität der Völker mit sich, dass die herrschenden Staaten in der Völkeraristocratie es nie zu einer so reinen und vollen Anerkennung ihrer Gewalt bringen, als diess herrschenden Geschlechtern in Einzelstaaten möglich ist; sondern es liegt im Wesen der Aristocratie überhaupt, als einer auf Sitte und Gewohnheitsrecht gebauten Staatsform, dass sie innerlich unsicher, und in ihr der Kreis der zum Herrschen Berechtigten nicht fest begrenzt ist. Er ist es um so weniger, je höher im Allgemeinen

die practische Bildung der Zeit steht. So unläugbar daher auch z. B. in unseren Tagen die Herrschaft einzelner Staaten factisch ist, so wenig hat sie sich einer allgemeinen Anerkennung als eine rechtliche zu erfreuen, und so ungewiss ist in Beziehung auf einzelne grosse politische Fragen, ob alle fünf Grossmächte wirklich als Herrschende betrachtet werden können. Bekanntlich ist der Pentarchie gegenüber auch schon von einer Triarchie geredet worden. Diess kann zugleich auf die Bildung eines aristocratischen Microcosmus im Innern des Kreises der herrschenden Staaten hinweisen, wo der stille Kampf zwischen dem Uebergewicht einzelner und einem democratischen System des Gleichgewichts der den grösseren Kreis der ganzen Genossenschaft beherrschenden Staaten, jenen Zwiespalt der grossen aristocratischen Völkerrepublik im Kleinen mit abwechselndem Siege der einen und der andern Richtung wiederholt.

Die aristocratische Staatsform beruht uns, wie öfter bemerkt worden, auf dem Princip der Sitte und des Gewohnheitsrechts, insofern in ihr eine Mehrzahl, die durch ihr geschichtliches Gewicht als solche erscheint, die Herrschaft in Händen hat. Hiemit ist nun zwar nicht gesagt, dass eine Gesellschaft, welche als bürgerliche auf der Stufe der Sitte und des Gewohnheitsrechtes steht, nothwendig auch in ihrer staatlichen Entwicklung bis zur aristocratischen Republik vorgerückt sein müsse. Denn es ist möglich, ja es ist die Regel, dass die Gesellschaft in Beziehung auf die höhere staatliche Bildung noch nicht soweit vorgeschritten ist, als in Rücksicht auf die niedrigere Entwicklung des bürgerlichen Lebens. Allein das folgt aus jener Stellung der aristocratischen Staatsform zu Sitte und Gewohnheitsrecht, dass eine Gesellschaft, deren rechtlicher Zustand im Wesentlichen noch im Gebiete der letzteren wurzelt, in Beziehung auf die höhere, deswegen auch regelmässig später zur entsprechenden Stufe der Vollendung gelangende staatliche Entwicklung nichts Anderes als Rudimente solcher Staatsformen aufweisen kann, welche den Kreisen des autonomischen Rechts und der Polizei in der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen. Das heisst für das Völkerstaatsrecht soviel: dass der repräsentativen und der corporativen Republik entsprechende Völkerstaatsformen in der Völkergenossenschaft unserer Tage, welche im Allgemeinen noch von Sitte und Gewohnheits-

recht beherrscht wird, noch nicht als hervortretende Erscheinungen, sondern nur in vorbedeutenden Anzeichen, als neben den bisher erörterten Völkerstaatsformen herlaufende Erscheinungen, erwartet werden dürfen. Höchstens Nebelflecke wird der Forscher hier entdecken können, während sich ihm die niedrigeren Völkerstaatsformen schon als mehr verdichtete, obwohl noch in schwer zu berechnenden Bahnen sich bewegende Cometen darstellen und die ausgebildeten Staatsformen der Gesellschaft der Einzelnen den Eindruck wohlgekannter Planeten machen, die in einfacheren Ellipsen, jene näher, diese ferner, ihren festen Kern um die Centralsonne des Willens rollen.

C. Dass eine dem eigentlichen Staate der Einzelnen, oder vielmehr der ihm entsprechenden staatlichen Staatsform angemessene staatliche Gestaltung der Völkergesellschaft, ein eigentlicher Völkerstaat jetzt noch nirgends auf der Erde zu suchen sey, folgt aus dem Gesagten von selbst. Da aber von Anfang an die Ansicht ausgesprochen worden ist, wie die Entwicklung der Zukunft sich zwar im Einzelnen der philosophischen Erkenntniss entziehe, allein der Blick auf die Richtung, die aus der in Vergangenheit und Gegenwart durchlaufenen Bahn als die zukünftige zu schliessen sey, ihrem Gebiete allerdings anheimfalle, so kann ich die hier gestellte Aufgabe noch nicht als bis zu Ende beantwortet — ich sage nicht: vollständig gelöst — betrachten. Liegt nun zwar, da es sich hier nur von allgemeinster Skizzirung handeln kann, Ausführlichkeit weniger noch als bisher in meiner Absicht, so darf doch nicht ganz unerörtert bleiben, was mir als die eigentlich staatliche Staatsform der Gesellschaft der Einzelnen erscheint, welcher in gewisser, freilich nur zu ahnender Art und Weise der Völkerstaat der Zukunft nicht minder wird entsprechen müssen, als bisher die staatlichen Erscheinungen der Völkergenossenschaft den niedrigeren Staatsformen sich anreihten.

Die Mängel aller vorangegangenen Staatsformen sollen in der staatlichen Staatsform nicht nur vermieden, das wahrhaft Gute aller soll zugleich in sie aufgenommen werden. Was vereinzelt und einseitig durchgeführt in jenen ungenügend erschien, das wird in ihr von einem höheren Standpunkte aus zusammengefasst und in ein zweckmässiges Verhältniss gestellt, ein treffliches Glied des Ganzen. Freilich nicht durch blosse Zusammensetzung

der niedrigeren Elemente wie sie sind, ist diese höhere Gestalt zu erzielen, — jene führten vielmehr früher nur ein erstes und unvollkommenes Leben, im wahren Staate treten sie neubeseelt, von Schlacken gereinigt ein höheres Leben an. Eine staatliche Einheit, die, so lange mehrere Herrscher da sind, und zwar um so weniger, je mehr ihrer sind, nie in concreter Wirklichkeit hervortritt, kann den bis hieher vorgeschrittenen Willen nicht mehr befriedigen. Alle die Versuche eine aus mehreren wirklichen Willen abstrahirte Willenseinheit an die Spitze der Gesellschaft zu stellen, sind der Reihe nach misslungen, — der Wille muss am Ende darauf verzichten, eine abstract geistige Einheit zu finden und zu der natürlichen Einheit des Menschenwillens, zum Individuum, zur Einheit des Herrschers zurückkehren. Allein er kann diess jetzt unmöglich in blosser Aufnahme der in den familiären Staatsformen hervortretenden Einherrschaft. Die Rechte der vielen Staatsbürger können nun nicht mehr von der Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen den einen Herrscher verschlungen werden. Wie die ideelle Souveränetät im wahren Staate weder einseitige Volkssouveränetät noch ebenso einseitige patrimoniale Souveränetät, sondern nur Staatssouveränetät, d. h. Souveränetät des in der Verfassung ausgedrückten staatlichen Totalwillens seyn kann, so darf auch in der wahren, staatlichen Staatsform der reale Souverän ebensowenig das Volk, sey es als Landgemeinde oder in aristocratischen Collegien oder in Repräsentativ-Versammlungen, als der Fürst allein seyn, der dann nicht sowohl Monarch als Patriarch, Despot, Theocrat wäre. Daraus folgt, dass die Form des wahren Staates die eingeschränkte Monarchie ist. Diese übliche Bezeichnung ist treffend, insofern sie das Verhältniss der beiden Factoren der wahren Staatssouveränetät richtig andeutet. Es liegt nämlich darin, dass der individuelle Wille des Monarchen im Staate, soweit er nicht verfassungsmässig beschränkt ist, unbedingte Geltung hat. Diess kann nicht anders angenommen werden, sobald zugegeben wird, dass die Herrschaft der Einheit des ganzen gesellschaftlichen Willens das Eigenthümliche des Staates sey, diese Einheit aber nur in einem individuellen Willen als totale eine entsprechende Verwirklichung finden könne.

In welcher Form auch das Princip der eingeschränkten

Monarchie auftrete, wo es erscheint und in dem Maasse in welchem es erscheint, ist der wahre Staat vorhanden. Als die organische Summe aller früheren Bestrebungen ist er die reichste und vielseitigste Form der Gesellschaft. Sein Princip selbst ist das der Complication, er ist complicirt durch und durch, und ist es um so mehr, je vollendeter er ist. Denn Einfachheit der staatlichen Form ist nichts weiter als Einseitigkeit, ungebührliches Hervortreten einer Richtung; die wahre staatliche Einheit aber ist die Einheit der Allseitigkeit des erscheinenden Willens. Wegen dieser Fülle des Inhalts und der Form ist aber auch die beschränkte Monarchie die bildsamste Staatsform, welche die dauerndste Zukunft hoffen darf. Von ihr steht nicht zu fürchten, dass sie wie die familiären Staatsformen, und die Republik nur für einzelne niedrigere Stufen des Bewusstseyns, für gewisse Völker und Zeitläufte ausreiche. Darum ist sie aber auch die am schwersten zu begreifende Form des Staates, und ich mache mich nicht anheischig hier in wenigen Worten ihr Wesen zu erschöpfen. Nur die verwerflichen Staatstheorieen, sagt irgendwo Dahlmann, sind die leicht verständlichen.

Doch muss ich Einiges zur Beseitigung eines Missverständnisses hinzufügen, um den Begriff und die Weite der hier gemeinten Monarchie anzudeuten. Als ein wesentliches Moment dieses Staates ward das Setzen der staatlichen Einheit in ein concretes Individuum und die darin liegende Wiederaufnahme des natürlichen Elementes erwähnt. In wie verschiedener Weise diese stattfinden kann, und wie in solcher verschiedenen Weise die Einflüsse hereinreichender niedrigerer Gestaltungen, die hier nur veredelt werden, unverkennbar sind, zeigen wenige Worte. Am meisten ist das herrschende Individuum als natürliches aufgefasst in der Erbmonarchie, wo es als allein berechtigtes Glied der alleinberechtigten Familie erscheint: sie lehnt sich daher an den patriarchalischen Staat an, und ist nur insofern wahrer Staat, als Erbherrscher und Volk in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung dieser bestimmten Dynastie die Herrschaft zu Handen gegeben haben, oder mit dem Bewusstseyn sie in ihren Händen lassen, dass auf diesem ihrem gemeinschaftlichen Willen ihr Recht beruht. Man könnte diess so ausdrücken: die Erbmo-

narchie ist wahrer Staat nur als dynastische Wahlmonarchie.

Macht sich dagegen in schroffem Gegensatz gegen jene der tiefsten Staatsform entnommene Gebundenheit, die subjective Willkür des egoistischen Willens vorherrschend geltend, so entsteht die periodische Wahlmonarchie, in welcher der souveräne Wille seine Verfügung über die Herrschaft von dem Verlauf einer bestimmten — um so kürzeren Periode je tiefer er steht — abhängig macht, und so dem objectiven Laufe der Dinge sich hingiebt. Da jedoch hier das Individuum als solches verkannt wird — denn die Individualität, der ganze, eine Mensch ist nur im ganzen Leben eines Menschen, nicht in einem Zeitraum von ein oder vier Jahren desselben vorhanden, — so steht diese Form der Wahlmonarchie so sehr an der Grenze der Republik, dass man sie im gewöhnlichen Sprachgebrauch gar nicht einmal Monarchie, sondern Republik mit einem zeitlichen Präsidenten nennt. Sie ist um so mehr monarchisch je länger der Zeitraum ist, den die Herrschaft eines Herrschers dauert.

Zwischen diesen beiden letztern in der Mitte steht dann aber die lebenslängliche Wahlmonarchie: in ihr wird das Individuum als ächtes Individuum, das heisst auf seine ganze Lebenszeit mit der Herrschaft betraut: den vollen Segen der ganzen Individualität des Herrschers vermag diese Staatsform zu gewähren; sie ist es, in deren Begriff zugleich diese besondere Individualität als mit dem Gesammtwillen des Staates identisch frei gesetzt ist. Sie scheint die nach dieser Seite vollkommenste Staatsform zu seyn, wogegen ihr vielfaches Missrathen in der Geschichte und was sie auch noch in der Gegenwart häufig unräthlich macht, um so weniger spricht, als damit, dass sie als die vollkommenste bezeichnet ward, von selbst schon gesagt ist, dass sie in voller Ausbildung erst einer späten Zeit sehr hoher Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens angehören kann. Das übrigens versteht sich von selbt, dass auch bei dieser eigentlichen Wahlmonarchie, wie überhaupt bei allen drei hier berührten Formen die Wahl immer vom jeweiligen Herrscher und Volk gemeinsam geschehen muss, wodurch sie zu einer Nachfolgerwahl wird. Denn wenn der Herrscher allein, oder das Volk allein wählte, so hätten wir keine Monarchie in

unserm Sinne, sondern einen patrimonialen Staat oder eine Repräsentationsrepublik mit dem Schein der Monarchie.

Wie das natürliche, so tritt aber auch das republicanische Element in der Monarchie in verschiedener Geltung und Gestalt auf. Welche Bedeutung der Grundsatz der Repräsentativrepublik, nämlich die Wahl, für sie hat, liegt zum Theil schon im eben Gesagten. Diese ist nun aber weiter entweder Wahl aus Allen oder von Allen, oder sie ist Wahl aus bestimmten Geschlechtern oder von ihnen, oder sie erscheint gebunden an Stand und Besitz der Wähler und Gewählten und mahnt so entweder an die democratische oder die aristocratische oder die corporative Republik. Soviel über die Wirksamkeit der Grundsätze der nachwirkenden familiären und bürgerlich-gesellschaftlichen Staatsformen hinsichtlich des Thronrechts des Monarchen.

Wird die natürliche Einheit durch ein Individuum dargestellt, so wird die Vielheit der bürgerlichen Gesellschaft, die Freiheit der Staatsbürger nur durch Viele repräsentirt werden können. Wie aber der Monarch auch nach jener Seite der staatlichen Einheit hin nicht für sich allein steht, sondern nur vor das Heer der Gesammtheit gleichsam aus der Front heraustritt und nur mit ihm zusammen als Sieger gedacht werden kann, so sind auch umgekehrt jene Vertreter des Volks, welche den Staat nach Seite der subjectiven Freiheit hin darstellen, nicht allein die wahren Vertreter des Volks, sondern bei ihnen steht in gleicher Eigenschaft der Monarch, nun jedoch als Einzelner vor den Vielen zurücktretend, deren Princip hier vorherrscht. Uebrigens treten hinsichtlich der Wahl der Vertreter alle die Möglichkeiten hier ebenfalls ein, die bei der Wahl der Herrscher zu erwähnen waren.

Auf ähnliche Weise muss überall in der Monarchie die natürliche Einheit und die egoistische Vielheit zur staatlichen, freien Einheit vermittelt und verschmolzen seyn, und auf ähnliche Weise zeigt sie die verschiedensten Andeutungen niedrigerer gesellschaftlicher Formen. Sie ist desto höher entwickelt, je mehr sie Rücksichten zugleich beachtet und je mehr sie diess in einem dem philosophischen Gewicht der einzelnen entsprechenden Verhältnisse thut.

Ist nun aber hiemit die ausserordentliche Vielseitigkeit der monarchischen Staatsform und eben damit die Möglichkeit ange-

deutet, dass sie auch die Völkerverhältnisse regeln könnte; und geht aus dem ganzen Gange der bisherigen Entwicklung die Nothwendigkeit hervor, dass diess in unbestimmter Zeit einmal geschehen müsse, so ist der Verfasser dem Ziele seines Vorhabens nahe. Die Verwirklichung der Völkermonarchie erwartet er von der zukünftigen Geschichte. Jene Verwirklichung wird im Herannahen erst den immer tieferen Blick in die Organisation der Völkermonarchie zu thun gestatten. Was jedoch den allgemeinsten Grundzug der Völkermonarchie betrifft, so wird es kaum nöthig seyn, zu bemerken, dass in ihr einerseits Ein Staat unter freier Anerkennung der übrigen in Gemeinschaft mit Vertretern derselben den ganzen Völkerstaat einer andrerseits nicht blos rechtlich, sondern auch durch natürliche Bande zusammengehaltenen Völkermenge zu beherrschen haben würde. In den vorhandenen völkerstaatsrechtlichen Theorieen nähert sich ihr in jener Hinsicht am meisten, obwohl in roher Weise, das sogenannte Gravitations- oder Principatsystem. Uebrigens mag Jedem überlassen bleiben, die Parallele der Völkermonarchie und der Monarchie der Einzelnen weiter zu verfolgen. Wie weit hierin mit der Hoffnung wissenschaftlichen Gewinns jetzt schon gegangen werden dürfe, ist zweifelhaft; jedenfalls würde es für's Erste mehr ein Spiel der Phantasie als eine Aufgabe der Wissenschaft heissen müssen, die Gestaltung der Völkermonarchie ins Einzelne durchführen zu wollen.

Statt uns daher hiebei aufzuhalten, wenden wir uns der hier noch auftauchenden Frage zu: wie das bisher vorausgesetzte beständige Streben des Geistes nach immer höherer staatlicher Einheit zu der schwankenden Bewegung der Geschichte, die Organisation eines Völkerstaats zu dem wechselnden Versinken und Auftauchen der Nationen sich verhalte? Hier ist der Unterschied unserer Lehre von der Hegels hauptsächlich folgender. Uns fällt diese Bewegung der Völker innerhalb des Kreises der organischen Entwicklung des staatlichen Willens, während sie bei Hegel ausserhalb desselben und zwar als höhere freiere Entwicklung, als Weltgeschichte, dieselbe fortsetzen soll. Uns ist das Aufblühen und Welken der Nationen, der Wechsel der Volksindividuen in der Erscheinung für die Bildung der Völkergesellschaft von keiner andern Bedeutung, als Leben und Tod einzelner Menschen für

den Staat. Völkerindividuen dienen, wie einzelne Menschen, im fortschreitenden Wachsthum der Gesellschaft gleichmässig der vorstrebenden Kraft des der Menschheit eingebornen Willens, ein jedes in seiner Art und auf seiner Stufe und kommen uns nur so weit in Betracht als sie es thun. Uns ist die zeitliche Veränderung der gegenseitigen Verhältnisse der Staaten in Beziehung auf die Bildung der Völkergesellschaft Hauptinhalt und Gegenstand der politischen Staatengeschichte, wie die Veränderungen in den Verhältnissen der Einzelnen in gleicher Richtung der politischen Geschichte der einzelnen Staaten angehören. Wir sind hiemit weit entfernt, die politische Geschichte der Weltgeschichte gleichzustellen. Die Entwicklung des Staats- und Völkerrechtes in der irdischen Erscheinung ist uns nur ein Theil der Weltgeschichte, weil uns der Staat nicht die Welt, auch nicht die Welt im Sinne von Menschheit ist. Der Staat ist uns nur die vollkommenste Entfaltung einer Seite des Menschengeistes, des nach aussen gewendeten Willens; die Menschheit, die Welt in diesem Sinne ist uns der ganze und volle Menschengeist in der Erscheinung. Somit ist uns der Völkerstaat keine Fessel des Lebens der Staaten, sondern vielmehr das freie Erzeugniss des politischen Lebens selbst, das eben im Streben nach ihm besteht. Sein organisches Leben in freier Einheit ist ein höheres als jenes mehr zufällige und zersplitterte, dessen Ziel es ist. Dieses Ziel ist aber selbst nicht das höchste und der Organismus des Völkerstaats muss auch in seiner höchsten Gestalt als Weltstaat der Menschheit darauf verzichten, das Ziel der Menschheit überhaupt zu seyn.

Hiemit könnte ich schliessen, lägen mir nicht noch einige Dinge auf dem Herzen, welche in so nahem Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande dieser Abhandlung stehen, dass ich mich nicht enthalten kann, sie in einer Nachrede vorzubringen.

Zuerst eine kurze Antwort auf die naheliegende Frage: welche Bedeutung nimmt denn die ausgeführte Theorie für positives und practisches Völkerrecht in Anspruch? Der Wissenschaft des positiven Völkerrechts erwächst daraus zunächst eine neue Methode der Behandlung. Diese wird das auf Gewohnheitsrecht und Autonomie ruhende positive Völkerrecht scharf zu trennen haben einerseits von dem ursprüng-

lichen rein-subjectiven Rechte der Staaten, das es hinter sich, andererseits von dem höheren wahrhaft objectiven Rechte der Zukunft, welches es vor sich hat. Allein diess ist nur die minder eigenthümliche Seite: die ihr eigenthümlichere ist, dass diese Trennung das positive Völkerrecht der Gegenwart nicht aus seinem lebendigen historischen Zusammenhang mit Vergangenheit und Zukunft, die Entwicklung einer Stufe des Völkerrechtes nicht aus der philosophischen Reihenfolge der Stufen- und Seitenentwicklung des Willens in der Gesellschaft der Staaten willkürlich herausreisst. Vielmehr hat, statt einen Theil, eine Seite und Stufe des Rechtes unvermittelt mit dem Ganzen, welchem sie angehören, darzustellen, diese Methode überall nachzuweisen, was im gegebenen Zustande stehen gebliebenes subjectives Recht, was dagegen noch nicht zur Reife gekommenes, erst in Anfängen vorhandenes Rudiment künftigen objectiven Rechtes ist. Hiedurch tritt dann das Völkerrecht der Gegenwart ebensowenig als eine todte und fertige, denn als eine zerrissene und unerklärlich lückenhafte Erscheinung auf, sondern wird als in lebendigem Zuge der Vervollkommnung begriffen dargestellt. Seine Lücken, das heisst eben die nicht in rechtlich-objectiver Form ausgebildeten Verhältnisse des Völkerverkehrs, erscheinen nicht mehr als nothwendige Mangelhaftigkeit des Völkerrechtes überhaupt, die ein System unmöglich machte, sondern nur theils als ein Zurückbleiben der Entwicklung auf einer früheren Stufe, theils als ein noch unreifes Streben nach höherer Ausbildung. Damit ist aber auch die practische Bedeutsamkeit dieser Methode gegeben. Indem sie gestützt auf historische Forschung aber nach philosophisch begründeten Begriffen möglichst scharf aussondert, was als Gewohnheitsrecht, was als autonomisches Recht zu betrachten ist, vermeidet sie jene Willkür und jenes Schwanken, welches eine principlose Vermischung dieser verschiedenen Formen des objectiven Rechtes selbst bei denjenigen so häufig hervorruft, die durch Zurückziehen aus dem Gebiete des Naturrechts auf den festeren Boden des positiven Rechtes, Sicherheit der Grundlage gewinnen wollten. Sie vermeidet die Unsicherheit freilich im besten Falle nur so weit, als sich nach der wesentlich unsicheren Grenze jener beiden Gebiete des Gewohnheits- und autonomischen Rechts, welche in deren Natur liegt, eine scharfe

Sonderung erreichen lässt. Diess ist das Eine: sie zeigt was wirklich Rechtens ist unter den Staaten, und in welcher Weise; und diess ist natürlich die Mitte und Hauptsache des positiven Völkerrechts. Das Zweite aber ist, dass sie die umfassendste und am tiefsten gehende Grundlage gewährt für die Weiterbildung des Völkerrechts, für die höhere Politik. Nicht vermengen will sie die Politik und das Recht, sie will aber die Brücke offen halten, welche beide Gebiete verbindet, die sich nicht gegen einander absperren dürfen. Sie deutet an, was als barbarisches Recht dem Zustande des gegenwärtigen Völkerrechtes nicht entspreche und wie es z. B. schon aus dem Gewohnheitsrecht entschwunden und zur Sitte abgeschwächt nun leichter zu entfernen, oder wie es nicht in einem verkehrten Streben zur gewohnheitsrechtlichen Ausbildung zu unterstützen, sondern als unverbindlich abzuwehren sey. Sie weist andererseits darauf hin, was nicht als eine Verletzung der Souveränetät und Freiheit der Staaten zu beseitigen, sondern als ein freudig zu begrüssender Schritt zur weiteren Organisation der Völkergesellschaft zu betrachten, und daher in seinem Streben nach Rechtsverbindlichkeit möglichst zu unterstützen sey. Eine solche Hindeutung auf das Gebiet der Politik ist für das practische Völkerrecht noch von ungleich grösserem Gewicht, als für das positive Recht der Einzelnen. Einmal, weil das Völkerrecht gegenwärtig noch grossentheils Gewohnheitsrecht ist, die Entscheidung im Processe über bestrittenes Gewohnheitsrecht aber, wie in der zweiten Parallele (B, b, S. 297) gezeigt worden, ihre letzte Bestimmtheit durch das subjective Urtheil des Entscheidenden erhält. Es ist begreiflich von der grössten Bedeutung für die stetige Fortbildung des Völkerrechts, dass der Ausschlag des schwankenden Züngleins der Wage nach derjenigen Seite gegeben werde, auf welcher der Fortschritt liegt. Diess kann aber nur dann erwartet werden, wenn der Urtheilsfinder die völkerrechtlichen Verhältnisse von jenem höheren politischen Standpuncte aus beherrscht, welchen unsere Theorie von ihm eingenommen wissen will. Darauf, dass diess der Fall sey, beruht in der That eine sichere, ungehemmte, vor verderblichen Rückschritten möglichst bewahrte Weiterbildung der Völkergesellschaft. Sodann ist aber auch die innige Anschliessung der Politik an das Recht und die Hinweisung auf Vermittlung beider

deswegen hier viel wichtiger als im Privatrechte, weil auch auf höheren Gebieten der Rechtsbildung vom autonomischen Recht aufwärts hier Richter und Gesetzgeber in der Regel nicht verschiedene Personen sind, sondern die nämlichen Männer, welche vom politischen Gesichtspunkte aus die Verhältnisse der Völker ordnen, auch die eigentlich rechtlichen Angelegenheiten zu schlichten haben. Diess ist das vereinigte Geschäft der Diplomatie, deren blosses Mittel die Krieger sind. So zeigt sich denn auch, wie ich glaube, von der practischen Seite aus die Nützlichkeit einer das rechtliche Gebiet zwar zunächst vom politischen trennenden, aber doch das letzte an den Grenzen des ersten mitbeschreitenden Behandlung des Völkerrechts, wie sie nur auf dem Grunde einer genetischen Anschauung der Völkerverhältnisse mit wissenschaftlicher Sicherheit ruhen kann.

Freilich kann ich nicht erwarten, dieser Methode mit der ganzen Ansicht auf welche sie gegründet wurde, raschen und allgemeinen Beifall zu erwerben. Die Methode wird erst wirklich mit Erfolg bei Behandlung des Völkerrechtes angewandt, die ihr zu Grunde liegende Ansicht ausführlicher und in weniger harter Form mit historischen und ins Einzelne gehenden Erläuterungen dargelegt werden müssen, um auf eine ausgebreitetere Anerkennung rechnen zu können. Wenn es sich nun aber auch von selbst versteht, dass ich eine solche Anerkennung bei weiterer und geeigneter Ausführung für die allgemeine Grundlage der aufgestellten Ansicht und manche Einzelnheiten der letzteren hoffe, so bin ich doch weit entfernt hinsichtlich aller Einzelnheiten in den durchgeführten Parallelen die Meinung zu hegen, das Richtige getroffen zu haben. Einzelne der Zweifel, denen ich nicht entgangen bin, liessen sich durch eine vorsichtige Wendung des Ausdrucks seitwärts schieben, andere sind berücksichtigt durch eine mildere Form der Behauptung, noch andere harren stumm zwischen den Zeilen gelagert der künftigen Entscheidung, ob ihnen zustehe, den Bau wieder einzureissen, den hier trotz ihnen nach dem zu Grunde gelegten Risse zu vollenden versucht ward. Einige Male, namentlich in Beziehung auf die der Sitte und dem Gewohnheitsrecht wesentliche Abwägung der Mehrheit, und hinsichtlich der Erwähnung des Systems des Gleichgewichts bei der Polizei habe ich mich veranlasst gesehen, einen Mangel der frü-

heren Ausführung zu ergänzen, eine Ungenauigkeit des Ausdrucks zu berichtigen; und ich wünsche, dass der Leser diess nicht übersehe. Ueberhaupt glaube ich keineswegs der Gefahr entronnen zu seyn, welche alle Systematisirung der Wirklichkeit begleitet, dass bald das System um den Forderungen der verständigen Auffassung der Einzelheit zu genügen, gebeugt, bald die Thatsache, um in das System zu passen, schief aufgefasst wird. Warum ich denn aber dennoch diese Abhandlung geschrieben und veröffentlicht habe? Hat, wer so fragt, nie den zauberischen Reiz gekannt, der uns trotz inneren Widerstrebens treibt nach der verbotenen Frucht am Baum der Erkenntniss zu greifen? — nicht die scheue Hoffnung, es möchten uns selbst und denen, die wir mitzuessen einladen, doch vielleicht einmal im Genusse die Schuppen, wenigstens zum Theil, von den Augen fallen? Würde freilich auch nicht ein Theil neuer Wahrheit in diesen Bogen gefunden, dann müsste ich es ernstlich bedauern, nicht jenem Widerstreben und dieser Scheu den Sieg über Reiz und Hoffnung gegeben zu haben.

Doch ist es, indem ich diess sage, nicht bloss ein persönliches Verhältniss, das ich mich zu berühren gedrungen fühle, — es ist eine allgemeinere Ansicht, welche hinter diesen Bekenntnissen steht. Ich halte es für eine Selbsttäuschung oder Unwahrheit, wenn irgend Jemand meint, so grossen Aufgaben philosophischer Natur mehr als zum Theil genügen zu können. Der seltenere Fall ist wohl der, dass der philosophische Messianismus auf einer bewussten Lüge, einer auf eine gewisse Welt, die betrogen seyn will, klug berechneten Schlechtigkeit beruht. In der Regel ist er vielmehr eine Selbsttäuschung. Vom grossen Philosophen wendet man vielleicht den Vorwurf damit ab, dass man anführt, wie er ohne einen gewissen Glauben an seine Allweisheit und Unfehlbarkeit nie ein grosser Philosoph geworden wäre. Allein an dem kleineren Geiste, der solchen Ersatz nicht bieten kann, bleibt die Selbstverkennung als ganzer Vorwurf haften. Ich möchte nun glauben, dass Nichts in den Augen einer grossen Anzahl sonst unbefangener, wahrheitsliebender Männer die Philosophie in schlimmeren Geruch gebracht hat, als die Anmassung der Unfehlbarkeit und der individuellen Fähigkeit das Unergründliche zu ergründen, von Seiten so vieler Philosophen, deren immer

einer dem andern widersprach, immer einer ungründlicher war, als der andere. Es scheint aber überhaupt gerathen, dass nicht nur die Philosophen, sondern die Philosophie sich bescheide mit dem Streben nach einer tieferen Erkenntniss und einem der Wahrheit näher kommenden Ergebniss, als das nicht philosophische Denken zu geben vermag. Thut sie es nicht, so wird sie es nie zu einer recht fruchtbaren Wirkung, nicht nur nicht im Leben, sondern auch nicht in der Wissenschaft bringen. Denn jener Glaube an eine Unfehlbarkeit schliesst oft jede Verständigung, ja jede Hoffnung auf dieselbe und jede Lust sie zu versuchen von Seite derjenigen aus, welche ihn nicht theilen. Und zu diesen gehören in unserer Zeit offenbar viele der Philosophie keineswegs abgeneigte Persönlichkeiten, denen freilich wie der Staat nicht die Menschheit, so die Menschheit nicht Gott, obwohl in Gott, ist. Diese können ebendeshalb nicht nur nicht den Gedanken der einzelnen Menschen, sondern auch nicht den Gedanken der ganzen Menschheit, nicht nur nicht die Philosophen, sondern auch nicht die Philosophie mit den Attributen des göttlichen Gedankens ausgestattet glauben. Die Philosophie steht auch immer noch hoch genug, nicht bloss auf viel sichererem und der Wirksamkeit gewisserem Boden, wenn sie auf ein usurpirtes göttliches Recht verzichtet und mit einer bedingten Souveränetät zufrieden ist. Dass sie dann nicht mehr werth sey, die Menschen wie bisher als eine ihrer höchsten Aufgaben zu beschäftigen, könnte nur der behaupten wollen, der auch auf dem sittlichen Gebiete das Streben nach möglichster Vollkommenheit deswegen verwerfen wollte, weil der Mensch nie Gott werden könne. Diess ganz gleiche Verhältniss des sittlichen und des philosophischen Strebens entgeht freilich Vielen, welche im ernstesten Mühen nach Sittlichkeit die entsprechende Richtung auf die Wahrheit verlachen. Diess führt mich auf einen letzten noch zu erwähnenden Punkt.

Allerdings liegt der hier vertheidigten Ansicht über die Philosophie, dass sie durch die gehäufte Thätigkeit der Einzelnen und der Geschlechter durch Jahre und Jahrhunderte hindurch der Wahrheit näher komme, die sie nie erreiche, ein bedingter Optimismus zu Grunde, wie auch die vorangehende ganze Darstellung der Entwicklung der wirklichen Völkerverhältnisse von einem solchen getragen ist. Aber ist diess irgend ein Vorwurf?

Gervinus, gewiss kein Vertheidiger träumerischer Phantasieen, sagt über Georg Forster: „er sey ein bedingter Optimist gewesen, wie jeder seyn müsse, der die Geschichte nicht als einen Sammelplatz von Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten betrachten wolle; er habe zwar in der niederziehenden Materie des öffentlichen Lebens gewirkt, ein nüchterner Staatsmann, der von dem Traume einer künftigen Vollkommenheit des Menschengeschlechts nichts wisse, habe aber dennoch seiner Handlungsweise die Ueberzeugung von einem Fortschritt in der Vervollkommnung menschlicher Zustände zu Grunde gelegt.“ So zu verfahren ist schön und gut, aber es ist nicht folgerichtig, es ist nicht Alles. Wer durch seine Handlungsweise zugiebt, dass, obwohl der Mensch nie sittlich vollkommen werde, er doch ewig darnach zu streben habe, der muss auch zugeben, dass obwohl die Wahrheit sich nie ganz finden lasse, doch die Philosophie nie aufhören dürfe, nach ihr zu trachten. Wer aber beides zugiebt, der kann sich dem weiteren Zugeständniss nicht entziehen, dass diesem beständigen Streben in beiden Richtungen des Seyns und Denkens ein beständiges Ergebniss der Annäherung an die höchste Güte und Weisheit entsprechen müsse. Denn es ist doch wohl höchst vernunftwidrig anzunehmen, es könne ein dem Menschen eingeborenes Streben auch nur für die Zeit eines irdischen Lebens der Menschheit, ihr ohne die Hoffnung eines ihrer göttlich-irdischen Natur entsprechenden Ergebnisses eingepflanzt seyn. Ist aber dieses wahr, so bedarf der bedingte Optimismus, auf welchem die diesen Parallelen zu Grunde liegende Ansicht von der geschichtlichen Entwicklung beruht, ebenso wenig einer weiteren Vertheidigung, als die Hoffnung, dass es der Wissenschaft gelingen werde, in allmähligem Ansteigen dem Verständniss dieser Entwicklung auch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse der Völker immer näher zu kommen.
